

德國法官法

亞洲大學財經法律系助理教授 李東穎翻譯
2018/12

版本：1972年4月19日公布(BGBI. I S. 713)，最後經2017年6月8日公布之法律第9條(BGBI. I S. 1570)修正。

第一章 聯邦與邦之法官職務

第一節 導論性的規定

§ 1 職業法官與榮譽職法官

司法權由職業法官與榮譽職法官行使。

§ 2 對於職業法官之效力

本法在無特別規定之情形下，僅適用於職業法官。

§ 3 職務主

法官與聯邦或各邦立於職務關係。

§ 4 不相容之任務

法官不得同時執行司法權與立法權或行政權之任務。

除司法權之任務外，法官得執行下列之事務：

1. 法院行政之任務，
2. 法律賦予法院或法官之其他任務，

3. 在學術性大學、公共教育機構，以及政府所設立之教學機構中為研究與教學任務，
4. 考試事務，
5. 擔任聯邦公職人員代表法第 104 條第 2 句所定調解機構或其他相類獨立機構之主席。

第二節 法官之任用資格

§ 5 法官之任用資格

完成大學法律課程修業與第一次考試，以及接續之見習訓練及第二次國家考試者，取得法官之任用資格；第一次考試包含大學之重點領域考試及國家義務科目考試。

在校修業與見習訓練在內容上須相互配合。

§ 5a 在校修業

在校修業年限總計四年，但能提出准予參加大學重點領域考試及國家義務科目考試之各該目所必要的成績證明者，則可少於此修業年限。在本法所適用之範圍內，至少須於大學中修業滿兩年以上。

在校學業之內容，分為必修科目及選修之重點領域。此外，必須證明通過一個外語之法學課程，或以法學為主要內容之語言課程；邦法得規定，外語能力得以其他方式證明。必修科目為包含歐洲法相關部分之民法、刑法、公法與訴訟法、法學方法，及哲學、歷史與社會基礎的核心部分。重點領域之功能，在於補充基礎學習、深化相關之必修科目，以及傳遞跨領域及具國際關連性之法學。

學業之內容須顧及司法、行政及法律諮詢之實務，與必要之關鍵能力，如談判規劃、談話進行、演說技巧、爭端解決、調解、審問學及溝通技巧。於非授課期間，應從事總計至少三個月之實習。邦法得規定，實習得在同一處所並以整合之方式進行。

其他細節事項，由邦法定之。

§ 5b 見習訓練

見習訓練為期兩年。

訓練在下列之義務地點，以及在一個或多個可提供合理訓練之選擇地點進行：

1. 普通法院民事庭。
2. 檢察署或法院之刑事庭。
3. 行政機關。
4. 跟隨一位律師。

在適當之範圍內，此訓練得在超國家、國際或外國訓練單位進行。亦可考慮在大學法律學系，或是史拜爾公共行政大學進行訓練。邦法得規定，前項第 1 款之訓練，得部分在勞動法庭舉行，前項第 3 款之訓練得部分在行政法院、財政或社會法院進行。

單一處所之訓練至少持續三個月，律師之義務地點為九個月；邦法得規定，第 2 項第 4 款之訓練，至多三個月得在公證人、企業、社團或其他可供適當法律諮詢訓練之地點進行。見習訓練得視個案情形，因被迫性理由而延長之，但成績未達標者，不在此限。

訓練過程中，得規定進行總計至多三個月的訓練課程。
其他細節事項，由邦法定之。

§ 5c 進階職務訓練之折抵

完成進階司法職務或進階非技術性行政職務訓練者，得申請折抵法學教育 18 個月。折抵見習訓練，不得超過 6 個月。

其他細節事項，由邦法定之。

§ 5d 考試

國家與大學之考試須考量司法、行政與法律諮詢實務，以及第 5a 條第 3 項第 1 句所定對此必要之關鍵能力；雖有第 5a 條第 3 項第 1 句之規定，考試仍得考量外語能力。考試規則與成績評量之一致性，應被確保之。聯邦司法與消費者保護部部長被授權，在取得聯邦參議院之同意後，得以法規命令規定各科與總成績之分數級距。

大學重點領域考試與國家義務科目考試之內容，應以修業得以在四個半學年內完成為基準而作安排。大學重點領域考試中，至少須提出一項筆試成績。國家義務科目考試，則須提出筆試與口試成績；邦法得規定成績得在修業中提出，但不得早於二個半學年結束前。第一次國家考試之證書，須記載已通過之大學重點領域考試成績、已通過之國家義務科目考試成績，以及已通過國家義務科目考試成績占百分之七十，與已通過之大學重點領域考試占百分之三十之總成績；證書由通過第一次國家考試所在地之邦作成之。

第二次國家考試之筆試成績，最早可於訓練期間第 18 個月，最遲須於第 21 個月提出。該考試至少須與義務地點之訓練相關。邦法若規定除筆試外，尚須完成書面報告者，得規定該科成績須於最後義務地點訓練結束前提出。口試則應與整體訓練具關連性。

於國家考試中，若計算所得成績較考生基於整體印象之成績水準為佳，且機關之決定不影響考試通過與否時，考試機關得作成與此不同之成績決定；於第二次國家考試中，須考量見習訓練之成績。成績差距不得逾越各分數級距平均範圍之三分之一。口試成績之占比，不得逾總成績之百分之四十。見習訓練中獲得之成績，不得採計至第二次國家考試之總成績內。

國家義務科目考試得重考一次。若考生提前報名考試，且提出完整義務科目考試之成績者，該次考試之不及格不列入計算。其他細節事項，特別是報名流程、外國修業時間之計算、在學期間之病假與請假，以及中斷考試之效果，由邦法規定。邦法得規定為改善成績目的，而重新參加國家考試之事項。

其他細節事項，由邦法定之。

§ 6 考試之認可

申請見習訓練之許可，不得因申請人曾在本法適用領域內之其他邦申請進行第 5 條所規定之大學重點領域考試或國家義務科目考試遭到拒絕而駁回。在本法適用領域內之其他邦已完成之見習訓練時數，應受德國其他邦採計。

在本法適用領域內已依第 5 條規定取得法官之任用資格者，在聯邦或德國其他邦亦有任用資格。

§ 7 大學教授

在本法適用領域中之大學法學專任教授，皆有法官任用資格。

第三節 法官之職務關係

§ 8 法官職務之法律形式

法官得僅以終身、限時、試署或委任之方式任命之。

§ 9 任用條件

具備下列資格者，得任命為法官：

1. 基本法第 116 條所稱之德國人。
2. 承諾隨時捍衛基本法之自由民主秩序。
3. 具備法官之任用資格（第 5 條至第 7 條）。
4. 具備必要之社會能力。

§ 10 終身任命

取得法官任用資格後從事法官職務至少三年者，得被任命為終身職法官。

下列工作得採計算入前項期間：

1. 擔任高階公務員。
2. 於德國公務部門、國際或超國家機構之工作，而其類型與重要性相當於高階公務員之職務者。

3. 取得教授資格後，於德國學術性大學中擔任法學教師。
4. 擔任律師、公證人或律師、公證人之助理。
5. 其他工作類型與重要性相當第 1 項至第 4 項，可媒介執行法官職務所需知識或經驗者。

逾兩年之採計，以待任命者之特殊知識與經驗為條件。

§ 11 限時任命

在符合聯邦法所定要件及執行聯邦法所定任務之範圍內，始得任命限期法官。

§ 12 試署之任用

未來將任職為終身職法官或檢察官者，得被任命為試署法官。

試署法官最遲須於任命後五年內，任命為終身法官或具終身公務員關係之檢察官。留職停薪之時間，不計入之。

§ 13 試署法官之任職

未得其同意，試署法官僅得於法院、法院行政之機關或檢察署任職。

§ 14 委任法官之任命

未來將以終身職法官身分任職之終身職或限時公務員，得被任命為委任法官。

(本項刪除)

§ 15 對公務員關係之效力

委任法官保有其現職。其俸給與福利依此職位而定。於委任法官關係持續期間，除保守職務機密義務及收受餽贈之禁止外，暫停其基於公務員關係而生之權利與義務。

與其他職務主成立法官關係時，該職務主負有支付其職務給與之義務。

§ 16 委任法官之任職期限

至遲於任命後兩年，委任法官須被任命為終身職法官，或提交法官遴選委員會遴選。若法官拒絕任命，委任法官關係即終結。

委任法官之任職，準用試署法官之規定。

§ 17 以證書方式任命

法官以授予證書之方式任命之。

下列行為之從事，須以任命方式為之：

1. 成立法官職務關係。
2. 轉換為其他類型之法官關係。
3. 授予具不同最高俸給之其他職務。

成立法官職務關係時，任命令中「任命為法官」之文字，須註記「終身職」、「限時」、「試署」或「委任」。成立限期法官職務關係時，任命令中應記載任命之期間。

轉換為另一類型之法官職務關係時，須依第 3 項規定，於

證書內記載特定類型之文字。首次授予職務，以及授予不同最終本俸或官銜之職務，須於任命令中記載職務之官銜。

§ 17a

若法官放棄其議員職務，並同時再次爭取聯邦眾議員之席位者，不得授予該法官較高最終本俸之其他職務。

§ 18 任命無效

非事務管轄機關所為之任命無效。任命不得事後追認。

被任命人於任命時有下列情形，任命亦為無效：

1. 非基本法第 116 條所稱之德國人。
2. （刪除）
3. 不具公務員任用資格。

經法院判決確定，始得主張終身職法官或限期法官之任用無效。

§ 19 任命之撤銷

有下列情形之一，應撤銷任用；

1. 被任命者不具備法官任用資格。
2. 任命未經法定之法官遴選委員會參與，且其事後未追認。
3. 任命係因強暴、詐欺或賄賂而作成者。
4. 因不知被任命人曾為有損法官尊嚴之犯罪行為，且因此受有罪判決確定者。

因不知被任用人曾受免職或剝奪退休金之法院判決者，得撤銷其任命。

終身職法官與限期法官僅得基於法院之確定裁判而被撤銷任命，但經其書面同意者，不在此限。

§ 19a 官銜

終身職法官與限期法官之官銜為帶有法院名稱之「法官」、「審判長」、「簡易法院院長」、「副院長」或「院長」（某某法院法官、某某法院審判長、某某簡易法院院長、某某法院副院長、某某法院院長）。

委任法官於執行職務時，使用帶有法院名稱之「法官」之官銜。

試署法官使用「法官」之官銜；執行檢察性質職務時，則使用檢察官之官銜。

§ 20 法官之一般年資

法官之一般性年資，自其被授予法官職務之日起算。若法官前此曾任其他法官職務，或其他至少具相同最低本俸之公職者，則其一般性年資自授予此職務之日起算。

§ 21 解除職務

有下列情形之一者，應解除法官職務：

1. 法官喪失基本法第 116 條之德國人身分。
2. 法官與其他職務主成立公法上之法官或公務員職務關係。
3. 法官被任用為職業軍人或限期軍人。

第 2 款之情形，最高職務機關得於取得新職務主及法官之

同意後，命於新法官或公務員職務關係外，維持原有法官職務關係。

有下列情形之一者，應解除法官職務：

1. 法官拒絕宣誓法官誓言。
2. 法官被任用時為聯邦眾議院或邦議會之議員，且未於最高職務機關所定之適當期間內放棄該職務。
3. 法官已達服務年齡上限仍被任命。
4. 法官以書面申請離職。
5. 法官已達服務年齡上限且無法執行職務，職務關係仍未因退休而終結者。
6. 法官未得最高職務機關之同意，於外國擁有住所或長期居住於國外者。

未得其書面同意，終身職法官與限期法官僅得基於確定之法院裁判解職。依第 1 項之規定解除終身職法官與限期法官之職務，須於法院判決確定後始得為之。

§ 22 試署法官之解職

試署法官得於任命後第六個月、第十二個月、第十八個月或第二十四個月終了時，解除職務。

有下列情形之一，試署法官得於第三年或第四年終了時，解除職務。

1. 不適任法官職務。
2. 法官遴選委員會拒絕將其納入終身職或限期法官職務關係。

試署法官得因可能導致終身職法官於懲戒訴訟中遭受懲戒之行為，而解除職務。

留職停薪時間，不計入第 1 項與第 2 項所定之期間。

第一項與第二項之情形，解職令至少應於解職日六週前通知該法官。

§ 23 委任法官之解職

委任法官職務關係之終止，準用試署法官關係終止之規定。

§ 24 因法院裁判而終止職務關係

在本法適用領域內之德國法院，對法官作成以下判決時，無須再經其他法院之裁判，法官職務關係即因該判決確定而終止：

1. 因故意行為而受宣告三年以上之有期徒刑。
2. 因故意行為而犯關於內亂、外患，或危害法治國民主秩序或叛亂，或危害外交安全之罪。
3. 褫奪任公職務之權利。
4. 依基本法第 18 條之規定喪失基本權者。

第四節 法官之獨立性

§ 25 原則

法官獨立，僅服從於法律。

§ 26 職務監督

法官僅於其獨立性未受影響之限度內，受職務監督。

於第 1 項範圍內，職務監督措施包含對違法履行職務行為之指摘，以及提醒合法、不遲延地履行職務。

法官認職務監督措施影響其獨立性時，得請求法院依本法裁判之。

§ 27 法官職務之授予

終身職法官與限期法官應被授予於特定法院，執行法官職務。

在本法容許之範圍內，亦可再授予法官於他法院之另一法官職務。

§ 28 終身職法官組成之法院

若聯邦法無特別規定，僅終身職法官得在法院內執行法官職務。

法院之審判長僅得由法官擔任。法院若須由多數法官組成以執行職務，則須由終身職法官擔任審判長。

§ 29 試署法官、限期法官與借調法官組成之法院

法院裁判之作成，不得由二名以上之試署法官、委任法官或借調法官參與。其身分須於法院事務分配計畫中清楚載明。

§ 30 調任與免除職務

終身職法官或限期法官未得其書面同意，僅得於下列情形調任其他職務，或免除其職務：

1. 對其提起法官彈劾訴訟（基本法第 98 條第 2 項及第 5 項）。
2. 對其提起懲戒訴訟。
3. 基於司法利益。
4. 法院組織之變動。

除前項第 4 款情形外，調任或免除職務僅得基於法院之確定裁判為之。

有多項法官職務之法官，免除其中一項職務時，視同調任其他職務。

§ 31 基於司法利益之調任

基於法官行為以外之原因，為防止司法遭受嚴重影響而有必要者，得對終身職法官或限期法官採取下列措施：

1. 調任具相同最高本俸之其他法官職務。
2. 令其暫時退休。
3. 令其退休。

§ 32 法院組織之變動

法院之編制或管轄區域變動時，得授予終身職或限期法官其他法官職務。若無法任相同最終本俸之其他法官職務，可授予最終本俸較低之職務。

若無法授予其他法官職務，可免除法官之職務。其可隨時授予新法官職務，最終本給較低者，亦可。

授予其他法官職務（第 1 項）或免除法官職務（第 2 項第 2 句），應於變動發生後三個月內為之。

§ 33 全部俸給之維持

於第 32 條之情形，法官保有其目前之俸給，以及計入退休金且不得撤回之職務加給，並且依其現有俸級持續增加年資。除此之外，其職務給與，依公務人員俸給法之一般性規定計算之。其數額依職務住所地定之者，於免除職務之情形，以最終職務住所地為準。

§ 34 因無法勝任職務而令退休

終身職或限期法官因無法勝任職務，而未經書面同意遭令退休者，僅得以法院確定裁判為之。限制執行職務能力之裁判，準用第 1 句之規定。

§ 35 停職

依本法第 18 條第 3 項、第 19 條第 3 項、第 21 條第 3 項、第 30 條及第 34 條提起之訴訟，法院得依聲請，暫時停止法官執行職務。

§ 36 成為民意代表或政府官員

法官同意列為聯邦眾議院或邦立法機關選舉之候選人時，依其申請，應同意為準備選舉而不支薪之必要休假。

若法官參與聯邦眾議院或邦立法機關之選舉，或法官同意被任命為聯邦政府或邦政府之閣員，關於其履行法官職務之權利與義務，無須法院之裁判，依本法相關規定即可終止。

§ 37 調任

終身職或限期法官僅在得其同意時，始得調任。

調任須表明時限。

未經終身職或限期法官同意，僅得於事務年度總計最長三個月內，調任其於同一法院，代理其他法官。

第五節 法官之特別義務

§ 38 法官誓詞

法官須於法院公開場合宣誓下列誓詞：「余僅誓，忠於聯邦德國基本法與法律，依據最佳之知識與良知，不分貴賤，而為裁判，並僅服從真理與正義，願上帝助我」。

誓詞得省略「願上帝助我」等語。

邦法官之誓詞得包含對邦憲法之義務，亦得於法院外以公開方式宣誓之。

§ 39 獨立性之維護

法官於職務內與職務外之行為，包含政治活動在內，不應損及人民對其獨立性之信賴。

§ 40 仲裁法官與仲裁人

僅於仲裁協議當事人共同選定，或由未參與之單位選定為仲裁法官或仲裁人者，始得同意法官該兼職。決定同意與否時，法官若正辦理該案件，或依事務分配得辦理該案者，應不予同意。

§ 41 鑑定意見

法官不得於職務外撰寫鑑定意見，亦不得以對價方式提供法律諮詢。

具公務員身分之法學或政治學教授，其同時為法官者，經司法行政之最高職務機關同意，得撰寫鑑定意見或提供法律諮詢。若教授之法官性質活動未逾越兼職之範圍，且無影響其職務利益之虞，得一般性或個案性予以同意。

§ 42 司法領域中之兼職

法官僅在司法事務範圍內，負有兼職（附隨職務、附隨業務），以及司法行政之義務。

§ 43 評議之保密

法官對於評議與評決之過程，於職務關係終結後，亦應保守秘密。

第六節 榮譽職法官

§ 44 榮譽職法官之遴選與解除任命

榮譽職法官於法院僅得依法律，並符合法律所定之條件，執行職務。

於遴選、任用或任命榮譽職法官之程序中，性別應被適當考量。

於榮譽職法官任期屆滿前，僅得依法院之確定裁判，在符合法定條件情形下，違反其意願解除任命。

§ 44a 榮譽職法官任命之消極資格

有下列情形之一者，不得任命為榮譽職法官：

1. 曾違反人道或法治國之原則。
2. 曾為 1991 年 12 月 20 日公布之東德秘密警察檔案法第 6 條第 4 項所定之前德意志民主共和國國家安全機構之正式或非正式成員，或曾為史塔西檔案法第 6 條第 5 項所定視為等同之人員，而不適任榮譽職法官。

有權任命之機關得為此目的，要求受推薦人以書面說明第 1 項之條件不存在。

§ 44b 榮譽職法官之解任

事後發現有第 44a 條所定之情形者，應依職權解除榮譽職法官之任命。

第 3 項及第 4 項之解任程序，未有其他規定者，依各該榮譽職法官解任之規定。

聲請解任，或依職權開啟解任程序，或對第 44a 條第 1 項所定條件之存否有迫切懷疑時，解任管轄法院得命榮譽職法官於解任之裁判作成前，停止執行其職務。停止執行職務之命令，不得聲明不服。

解任之裁判，不得聲明不服。遭解任之法官得於裁判生效後一年內，請求確認第 44a 條第 1 項所定之要件不存在。解任之聲請，由上級審法院以不得聲明不服之裁定，裁判之。若上級審法院為聯邦最高層級法院，或解任裁判由聯

邦最高層級法院作成者，由作成裁判之法院之其他審判庭，裁判之。若依第 3 項與第 4 項之規定無法院管轄，則由作成裁判轄區之邦高等法院，裁判之。

§ 45 榮譽職法官之獨立性與特殊義務

榮譽職法官與職業法官享有同等之獨立性。其須保守評議之機密。

任何人不得因承擔或執行榮譽法官職務而受限制，或因承擔或執行職務而受不利益。榮譽職法官於任職期間，免為其雇主提供勞務。不得因承擔或執行職務而解除勞雇關係。其餘邦法之規定，不受影響。

榮譽職法官於首次執行職務前，由審判長於法庭公開審理時使其宣誓就職。宣誓於任職期間有效；重新任命時，亦及於直接接續之任職期間。宣誓人於宣讀誓詞時，應舉起右手。

榮譽職法官於宣誓時，宣讀誓詞如下：「余謹誓，忠於聯邦德國基本法與法律，履行榮譽職法官之義務，依最佳之知識與良知，不分貴賤，而為裁判，並僅服從真理與正義，願上帝助我」。誓詞得省略「願上帝助我」等語。庭長於宣誓前應曉諭宣誓人。

若榮譽職法官述明，其基於宗教或良知之理由不願宣誓，則可宣讀下列文字：「余承諾，忠於聯邦德國基本法與法律，履行榮譽職法官之義務，依最佳之知識與良知，不分貴賤，而為裁判，並僅服從真理與正義」。承諾與宣誓具有同等效力。

若榮譽職法官敘明，其作為宗教或認信團體之成員，欲使用此一團體之證詞，其得附加於誓詞或承諾。

財政法院之榮譽職法官誓詞則為：「余承諾，忠於聯邦德國基本法與法律，履行榮譽職法官之義務，依最佳之知識與良知，不分貴賤，而為裁判，遵守租稅秘密，並僅服從真理與正義」。承諾準用此規定。

對於邦法院之榮譽職法官，誓詞或承諾得附帶包含對邦憲法之義務，亦得於法院外以公開方式宣誓。

對榮譽職法官就其職務所課予之義務，應予記錄。

榮譽職法官之其他權利與義務，依適用於各該法院系統之規定。

§ 45a 榮譽職法官之官銜

於刑事審判，榮譽職法官使用「陪審法官」之名稱；於商事法庭使用「商事法官」之名稱；其餘則使用「榮譽職法官」之名稱。

第二章 聯邦法官

第一節 一般性之規定

§ 46 聯邦公務員法之效力

本法無其他規定者，具聯邦職務之法官之法律關係及其特殊規範，準用聯邦公務員之規定。

§ 47 聯邦人事委員會之法官事務

聯邦司法及消費者保護部之人事部門主管，以作為聯邦人事委員會常任委員之身分，共同參與有關聯邦法官之事務；其職務代理人為聯邦司法及消費者保護部之公務員。非常任委員為四位法官；其或其職務代理人須為聯邦終身職法官。聯邦司法及消費者保護部之公務員及法官人選，由聯邦司法及消費者保護部經其他參與之聯邦部長同意後提名；其中三名法官及其職務代理人則由法官職業團體之最高機關提名。

§ 48 退休

終身職法官達到其適用之服務年齡上限之當月終了時退休。通常以年滿 67 歲為服務年齡上限（通常之服務年齡上限）。

不得延後退休。

1947 年 1 月 1 日前出生之終身職法官年滿 65 歲時，達到其服務年齡之上限。1946 年 12 月 31 日後出生之終身職法官，其服務年齡上限依下表提高：

出生年	提高月數	服務年齡上限	
		年	月
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

年滿 62 歲且依新社會法典第 2 條第 2 項規定屬嚴重失能之終身職法官，依其申請而退休。依新社會法典第 2 條第 2 項規定屬嚴重失能，且於 1952 年 1 月 1 日前出生之終身職法官，於年滿 60 歲時，依其申請而予退休。依新社會法

典第 2 條第 2 項規定屬嚴重失能，且於 1951 年 12 月 31 日後出生之終身職法官，其服務年齡上限依下表提高：

出生年月	提高月數	服務年齡上限	
		年	月
1952			
1 月	1	60	1
2 月	2	60	2
3 月	3	60	3
4 月	4	60	4
5 月	5	60	5
6 月至 12 月	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	5
1962	20	61	8
1963	22	61	10

終身職法官年滿 63 歲時，依申請而退休。

聯邦公務員法第 147 條第 2 項之規定，準用之。

§ 48a 非全時職務與基於家庭因素之休假

法官若事實上照顧 a) 至少一未滿八歲之兒女，或 b) 依醫師鑑定須照護其他家庭成員時，應依其申請給予：

1. 至多達通常職務半數之非全時職務，或
2. 最長三年並可延長之無職務休假。

第 1 項之休假期間，若合併本法第 48b 條之休假，不得逾 12 年。非全時職務或休假延長之申請，至遲須於核可免服職務期間終結前 6 個月提出。

第 1 項第 1 款申請之核可，僅於法官同時同意，於非全時職務開始、變更或轉換至全時職務時，於同法院系統之其他法院任職，始得為之。第 1 項第 2 款之申請，僅於法官同時同意擔任同一法院系統之其他法官職務時，始得為之。

於第 1 項免服職務期間，僅允許不違反免服職務目的之兼職。

非全時職務範圍之變更，或於核可期間內轉換至全時職務，由該管職務機關依申請決定。若非全時職務之範圍對法官而言不可期待，該機關於特殊重大情形，應同意變更非全時職務之範圍，或轉換為全時職務。若持續休假對法官而言不可期待，於特殊重大情形，該管機關得同意其復職。

第 1 項第 2 款合併第 2 項第 1 款之休假期間，得準用執行職務法官之補助規定，請求醫療照護。於法官成為補助請求權人得納入考量之家屬，或法官依社會法典第五冊第 10 條規定得請求家庭津貼時，不適用之。

§ 48b 基於勞動市場原因之休假

於勞動市場存在異常之超額申請者，而有增聘公務人員之公益產生時，應許可年滿五十五歲法官無職務給予休假至退休開始之申請。

唯有法官聲明，其於休假期間放棄有償之兼職，並如全時職務於不違反職務義務之範圍內，執行其依本法第 46 條與聯邦公務員法第 100 條第 1 項之有償業務時，始得同意其申請。若因可歸責於法官之事由而違反該義務，應廢止同意。即使法官已依第 1 句提出聲明，在不違反同意休假目的之範圍內，該管職務機關得同意其兼職。若持續休假對法官不可期待，於特殊重大情形下，該管職務機關得同意其復職。

第 1 項之休假係於 1997 年 7 月 1 日前同意者，本條退休開始之規定適用第 48 條第 3 項第 1 句第 1 款於 1997 年 6 月 30 日前有效之版本。

至 2004 年 12 月 31 日止，法官依第 1 項所提之申請，因其年滿五十五歲即應予同意。合併第 48a 條第 1 項之休假，其休假期間不得逾 15 年。

§ 48c 非全時職務

第 48a 條第 1 項之條件不存在，且返回全時職務對法官而言不可期待時，於服至少十五年之非全時職務，且年滿五十五歲，即應同意法官申請至多達通常職務四分之三之非全時職務。

§ 48d 非全時職務、休假與職務上升遷

第 48a 條與第 48c 條之非全時職務與休假，不得影響職務上之升遷。僅於存在必要之事由而可正當化時，始允許非全時職務之法官相對於全時職務法官之不同處遇。

第二節 法官代表

§ 49 法官會議與院長會議

聯邦各法院設置下列組織，作為法官之代表：

1. 法官會議參與一般性與社會性之事務。
2. 院長會議參與法官之遴選。

§ 50 法官會議之組成

1. 聯邦普通法院與聯邦專利法院之法官會議，各由 5 名選任之法官組成。
2. 聯邦行政法院、聯邦財政法院、聯邦勞工法院與聯邦社會法院之法官會議，各由 3 名選任之法官組成。

對於軍事職務法庭之法官，則設置由 3 名選任法官組成之法官會議。法官會議決定一處軍事職務法庭為其所在地。

法院之院長及其常任之職務代理人，不得擔任法官會議之成員。

§ 51 法官會議之選任

法官會議之成員及人數相同之職務代理人，每四年以秘密、直接之方式選舉產生。

為準備選舉，由法院院長、軍事法庭最年長之法官召集法

官集會。該集會以最年長之法官為主席，議決選舉程序。

§ 52 法官會議之任務

法官會議之權限與義務準用 1974 年 3 月 15 日之聯邦公務人員代表法（BGBl.I，頁 693）第 2 條第 1 項、第 66 條至第 74 條、第 75 條第 2 項及第 3 項第 1 款至第 5 款與第 11 款至第 16 款、第 76 條第 2 項、第 78 條第 1 項第 1 款與第 2 款及第 2 項第 2 款至第 4 款、第 80 條及第 81 條之規定。

§ 53 法官會議與人事代表會之共同任務

就法官會議及人事代表會須共同決議之事項，法官會議須指派成員作為其人事代表會之成員。

法官會議指派成員人數與法官人數之比例，須與人事代表會中代表公務員、職員與勞工人數之比例相同。但法官至少須指派聯邦公職人員代表法第 17 條第 3 項及第 5 項第 1 句所定之成員數。

§ 54 院長會議之設置

各聯邦最高等級之法院設置院長會議。聯邦行政法院之院長會議，同時管轄軍事職務法院。

1. 在聯邦普通法院，由院長為主席、其常任職務代理人、兩位由法官會議選出之成員，及其他三位成員組成。
2. 在其他聯邦最高等級之法院，由院長作為主席、其常任職務代理人、一位由法官會議之法官互選而出之成員，及兩位其他成員組成。

若未任命常任代理人，則由年資最久，年資相同者，由年紀最長之庭長代院長參與決定。其他成員則由設置院長會議之法院全體法官，以秘密、直接之方式選舉產生。第 51 條第 2 項之規定準用之。

涉及軍事職務法庭法官之事務，應由聯邦行政法院法官選任之其他兩位成員，由該法庭選任之兩位法官代替；第 1 項第 5 句及第 6 句準用之。

對於聯邦專利法院之法官應設置院長會議；由院長作為主席、其常任職務代理人、兩位由法官會議選任之成員及其他三位成員組成。第 1 項第 5 句及第 6 句準用之。

院長會議之任期為四年。

§ 55 院長會議之任務

於法官各次任命與遴選前，應經法官擬任職法院之院長會議參與。授予法官他法院系統法院之法官職務者，亦同。

§ 56 參與程序之開始

最高職務機關得請求院長會議表示意見。該請求應附申請人資料與人事及資格證明。人事檔案僅於取得申請人或法官同意後，始得提出。

遴聘法官遴選會議之成員時，最高職務機關應請求前項之意見表示。

§ 57 院長會議之意見表示

院長會議就申請者或法官在品格及專業上之適格性，以書面方式提出意見。所表示之意見，應附卷人事檔案中。

院長會議之意見應於一個月內提出。

院長會議提出意見或第 2 項之期間經過後，法官始得任命或遴選。

§ 58 會議進行、成員之法律地位

法官代表於處務規程中規定議決及會議進行之方式。

法官代表所需費用由各法院預算負擔。空間及業務需求，由法院行政提供。

法官代表之成員資格為榮譽職。成員之權利與義務，準用聯邦公職人員代表法第 8 條至第 11 條、第 46 條第 3 項至第 7 項、第 47 條第 2 項之規定。

§ 59 借調之法官

借調於聯邦法院之法官，其借調期間逾三個月者，享有該法院法官會議之選舉權。聯邦法官若借調於另一法院或行政機關，其就法官會議之選舉資格，於三個月期滿後喪失。

借調之法官不得成為借調之聯邦法院院長會議之成員；其對院長會議亦不享有選舉權。聯邦法官於借調開始時起，解除其原屬法院院長會議之職務；其選舉權不受影響。

§ 60 有關法官代表事件之訴訟管道

因法官代表之產生與其行為所生之法律爭議，可向行政法院起訴。行政法院由法官會議與公職人員代表共同參與，並依聯邦公職人員代表法第 83 條第 2 項與第 84 條之程序與組成方式，裁判該法律爭議。

第三節 聯邦之職務法庭

§ 61 職務法庭之組織

對於聯邦法官，聯邦普通法院設一特別庭，作為聯邦職務法庭。

聯邦職務法庭由一位庭長、兩位常任陪席法官與兩位非常任陪席法官組成，共同審理與裁判。庭長與兩位常任陪席法官須為聯邦普通法院法官，兩位終身職之陪席法官須與當事人法官屬同一法院支系。法院之院長及其常任之職務代理人不得為職務法庭之成員。

聯邦普通法院之法官會議決定庭長、陪席法官及其職務代理人；任期為五個事務年度。選任非常任陪席法官時，須受聯邦各最高等級法院院長所提建議名單順序之拘束。

職務法庭視為法院組織法第 132 條所定之民事法庭。

§ 62 職務法庭之管轄

聯邦職務法庭終局裁判下列事項：

1. 懲戒事件，包含退休之法官。
2. 因司法利益之調職。
3. 終身職法官或限期法官之
 - a) 任命無效
 - b) 任命之撤銷
 - c) 解除職務
 - d) 因無法勝任職務而令退休
 - e) 因有限之執行職務能力而限制其任職
4. 異議
 - a) 因法院組織之變動而作成之措施
 - b) 第 37 條第 3 項法官調任
 - c) 解除試署法官或委任法官之職務、撤銷其任命、確認任命無效，或因其無法勝任職務而令其退休之命令
 - d) 課予附帶業務
 - e) 第 26 條第 3 項職務監督措施
 - f) 依第 48a 條至第 48c 條之規定減少職務或休假之命令。

不服邦職務法庭之判決所提起之法律審上訴，由聯邦職務法庭裁判之。

§ 63 懲戒訴訟

懲戒事件之訴訟程序，準用聯邦懲戒法之規定。

休職、停俸與此等措施之廢棄，由最高職務機關聲請職務法庭裁定之。裁定應送達最高職務機關與法官。

聯邦懲戒法第 78 條，應以聯邦職務法庭之懲戒程序類推上訴程序之規費規定之方式適用之。關於費用，職務法庭之罰款程序與不服職務上長官相同懲戒處分而提起之訴訟同。聲請休職與停俸處分之程序，準用申請暫停此等措施之程序之費用規定。

§ 64 懲戒措施

懲戒處分僅得為申誡。

對於聯邦最高層級法院之法官，僅得申誡、罰款或免職。

§ 65 調動程序

因司法利益而為之調動（調動訴訟），準用行政法院法之規定。

該訴訟以最高職務機關之聲請開始。前置程序毋庸進行。聯邦行政法院代表聯邦利益者不得參與該程序。

法院宣告第 31 條規定之措施合法或駁回其申請。

§ 66 審查訴訟

依第 63 條第 1 項第 3 款及第 4 款提起之訴（審查訴訟），準用行政法院法之規定。聯邦行政法院代表聯邦利益者，不得參與該訴訟。

於第 62 條第 1 項第 4 款之情形，毋庸進行前置程序。

第 62 條第 1 項第 3 款之訴，以最高職務機關之聲請開始；第 4 款之訴以法官之聲請開始。

§ 67 審查訴訟之判決形式

於第 62 條第 1 項第 3 款第 a 目之情形，法院確認任命無效或駁回聲請。

於第 62 條第 1 項第 3 款第 b 目至第 e 目之情形，法院廢棄遭異議之措施或駁回聲請。

於第 62 條第 1 項第 3 款第 e 目之情形，法院確認遭指摘之措施不合法或駁回聲請。

§ 68 停止訴訟程序

若職務監督之措施基於第 26 條第 3 項之原因而遭異議，且就此之裁判取決於得成為他訴訟程序標的之法律關係之存否時，他訴訟程序終結前，職務法庭應停止言詞辯論程序。

若該程序尚未繫屬於他法院，職務法庭應於停止訴訟程序之裁定中指定適當之起訴期間。若該期間終了仍未起訴，法院應不為實體審查而駁回其聲請。

若作為職務法庭之其他法院，其裁判取決於職務監督措施是否因第 26 條第 3 項而違法時，職務法庭訴訟程序終結前，該法院應停止言詞辯論程序。停止訴訟程序之裁定應附理由。第 2 項規定準用之。

第四節 聯邦憲法法院之法官

§ 69 本法適用上之限制

對於聯邦憲法法院之法官，本法之規定僅於符合其基本法上之特殊法律地位與聯邦憲法法院法時，始有適用。

§ 70 聯邦法官作為憲法法院法官

聯邦最高等級法院法官之權利與義務，於其成為聯邦憲法法院之成員時，暫時停止。

法官於其聯邦憲法法院法官之職務依聯邦憲法法院法第 98 條之規定終結時，連同其聯邦最高等級法院法官之職務，依申請而退休。

第三章 邦法官

§ 71 公務員地位法之效力

本法若無特別規定，關於邦法官之地位至其特殊規定，準用公務員地位法之規定。

§ 71a 公務員生活照料法之適用

本法若無特別規定，關於邦法官之生活照料，準用公務人員生活照料法第一節至第十三節之規定。

§ 72 法官會議之建立

各邦應設置法官會議。其成員由法官依直接、秘密方式互選產生。

§ 73 法官會議之任務

法官會議包含至少下列任務：

1. 參與法官之一般性與社會性之事務。
2. 與公職人員代表共同參與同時涉及法官與法院聘僱人員之一般性與社會性之事務。

§ 74 院長會議

各法院支系應設置院長會議。法律得規定二以上之法院支系設置共同之院長會議。

院長會議由一法院之院長作為主席，以及至少半數由法官選舉之法官成員組成。

§ 75 院長會議之任務

任命法官較初始職務具更高最終俸給之職務時，應經院長

會議之參與。院長會議就法官在品格及專業上之適格性，提出附理由之書面意見。

院長會議得被賦予其他之任務。

§ 76 服務年齡上限

終身職法官於達到服務年齡上限時，因予退休（通常退休年限）。

法律得規定，法官申請退休之特殊服務年齡上限。

§ 76a 非全時職務

法官應享有從事非全時職務之可能性。

§ 77 職務法庭之設置

各邦應設置職務法庭。

職務法庭之裁判，由一位庭長與常任及非常任之陪席法官各半之組織行之。所有成員皆須為終身職法官。非常任之成員，應與當事人法官屬於相同之法院系統。

職務法庭之成員，由其所設置之法院之院長會議決定之。邦法得規定，院長會議受其他法院院長所提建議名單之拘束。法院院長或其常任之職務代理人，不得為職務法庭之成員。

邦法得有別於第 2 項第 2 句之規定，選任律師為榮譽職法官，作為常任陪席法官參與合議。僅有具被選任為律師公會理事資格之律師，始得被任命為職務法庭之成員。懲戒法庭之成員，不得同時為律師公會理事會或規章制定大會

之成員，或於律師公會或規章制定大會任職或兼職。具律師身分之成員由設置職務法庭之法院任命，任期為五年；任期屆滿得再被選任。院長會議於選任律師為常任陪席法官時，應受律師公會理事會所提建議名單之拘束。若職務法庭之管轄範圍存在多數律師公會，具律師身分成員之人數應符合各律師公會成員人數之比例。院長會議決定具律師身分成員之必要人數。建議名單至少須包含必要人數一點五倍之律師人選。任命具律師身分之職務法庭成員之其他程序，由邦法規定。

§ 78 職務法庭之管轄

職務法庭裁判：

1. 懲戒事件，包含退休之法官。
2. 因司法利益之調職。
3. 終身職法官或限期法官之
 - a) 無效任命
 - b) 任命之撤銷
 - c) 解除職務
 - d) 因無法勝任職務而令退休
 - e) 因有限之執行職務能力而限制其任職
4. 異議
 - a) 因法院組織之變動而作成之措施
 - b) 第 37 條第 3 項之法官借調
 - c) 解除試署法官或委任法官職務、撤回其任命、確認任命無效，或因其無法勝任職務而令其退休之命令
 - d) 課予附帶業務
 - e) 第 26 條第 3 項之職務監督措施
 - f) 減少職務或休假之命令

§ 79 審級

職務法庭之訴訟程序至少包含兩個審級。

於第 78 條第 2 項、第 3 項及第 4 項之情形，當事人得向聯邦職務法庭提起法律審上訴。

邦法得規定，於第 78 條第 1 項之情形得向聯邦職務法庭提起法律審上訴。

§ 80 調任訴訟與審查訴訟之法律審上訴

調任訴訟與審查訴訟之法律審上訴準用行政法院法之規定。聯邦行政法院代表聯邦利益者，不得參與訴訟程序。

應始終許可法律審上訴。

上訴審之理由僅得為判決不適用或不正確地適用法令。

§ 81 懲戒訴訟法律審上訴之許可

若邦法規定懲戒訴訟得向聯邦職務法庭提起法律審上訴（第 79 條第 3 項），除第 3 規定外，僅於邦職務法庭許可後始得提起。得許可之情形如下：

1. 法律事件具原則重要性。
2. 判決與聯邦職務法庭之裁判有歧異，且本於此歧異而提起上訴者。

法律審上訴遭否准者，得於裁定送達後兩週內，提起抗告聲明不服。抗告應向裁判遭聲明不服之法院提出。抗告狀中須表明法律事件之原則性意義，或指出與遭聲明不服之判決相歧異之聯邦職務法庭之裁判。抗告具有停止判決之效力。若抗告無理由，聯邦職務法庭應以裁定駁回之。若

全體皆認抗告應駁回或有理由，裁定毋須附理由。聯邦職務法庭駁回抗告後，判決即生效力。若抗告有理由，法律審上訴期限，自抗告裁定送達時起算。

訴訟程序有下列重大瑕疵者，上訴毋須經由許可：

1. 法院之組織不合法。
2. 依法或因有偏頗之虞而遭聲請迴避行使職務之法官參與審判。
3. 裁判未附理由。

§ 82 懲戒訴訟之法律審上訴程序

法律審上訴，應於判決送達或許可法律審上訴之裁定送達後兩週內，向裁判遭聲明不服之法院以書面提出；於法院書記處以須記錄之口頭聲明提出者，最遲須於兩週內附理由。於理由中應說明，不服判決之範圍、聲請變更判決之部分，以及應予變更之理由。第 80 條第 3 項之規定，準用之。

聯邦職務法庭受聲明不服之判決所確認事實之拘束，但合法且有理由之法律審上訴提出推翻此事實確認之根據者，不在此限。

行政法院法第 144 條第 1 項及第 158 條第 1 項之規定，準用之。判決僅得宣告駁回法律審上訴，或是廢棄原判決。

§ 83 訴訟程序規範

懲戒訴訟、調動訴訟與審查訴訟，應比照第 63 條第 2 項、第 64 條第 1 項、第 65 條至第 68 條之規定。邦法得規定邦法官懲戒事件之訴訟費用。

§ 84 憲法法官

本法適用於邦憲法法院法官之範圍，由邦法定之。

§§ 85-103 (遭修正或廢止之規定)

第四章 過渡條款與附則

第一節 聯邦法之修正

§ 104 援引參照已廢止之條款

若其他法律或法規命令援引參照本法已廢止之條文或名稱，則以本法相應之條文或名稱取代之。

第二節 法律關係之轉換

§ 105 援引參照已廢止之條款

於本法生效前已任終身職或限時之公法上關係，並以法官為主要職務者，具有本法所定之終身職或限期法官之法律地位。

本法生效時尚未具備法官之資格者，僅得於符合本法生效前規範之範圍內，繼續任職。

1945年5月8日後基於賦予法官職務之原因而宣誓誓詞者，免除宣誓法官誓詞（第38條）之義務。

§ 106 試署法官、委任法官與借調法官之過渡條款

本法生效時，於試署之公職務關係中履行法官之職務者，取得試署法官之法律地位。第12條及第22條第1項與第2項之期間，自任職時起算。

本法生效時，終身職或限時公務員被委以履行法官職務者，得於本法生效後一年內執行此職務。其後僅得依本法規定，以法官身分任職。

§ 107 (廢止)

§ 108 (廢止)

§ 109 法官任用資格

於 2003 年 7 月 1 日時具任用為法官之資格者，保留此資格。

§ 110 高階行政職務之任用資格

於本法生效前，已接受至少三年大學法學教育及三年公職訓練，並通過法定考試而取得高階行政職務之任用資格者，於本法生效後得被任命為憲法法院、行政法院與社會法院之法官。第 19 條第 1 項第 1 款規定準用之。

§ 111 勞工法院與社會法院之庭長

符合本法生效前本版之勞工法院法第 18 條第 3 項或社會法院法第 9 條第 2 項之條件者，於本法生效後兩年內，亦得被任命為勞動法院或社會法院之庭長；第 19 條第 1 項第 1 款規定準用之。在此時點之前，亦得任命勞工法院之庭長為限期法官。本法生效前版本之勞工法院法第 18 條第 4 項及第 19 條，應適用於限期法官。

依社會法院法第 207 條第 1 項之規定，根據邦法任命庭長時，亦同。

§ 112 外國考試之認可與本國取得之訓練證明

聯邦流亡法關於考試認可之規定，以及邦法關於大學重點領域考試承認之規定，不因本法而受影響。

統一條約第 3 條所定地區之德國人，於 1990 年 10 月 3 日前於外國通過之國家考試，其因德意志民主共和國與蘇聯、或與蘇聯結合之中歐或東歐國家間之國際法協議，或因法令，而與法律系畢業有同等資歷，並與第一次國家考試有同等效力時，應承認為第 5 條第 1 項之第一次國家考試。

職業資格審定法不適用之。

§ 112a 取得法律見習訓練許可之同等資歷考試

於歐盟成員國、歐洲經濟領域協定之簽約國，或是於瑞士取得大學法學畢業證書，並於當地得參與歐洲律師在德國執業法第 1 條所定之大學後法律訓練者，若其知識與能力相當第 5 條第 1 項通過國家義務考試所證明之知識與能力，得申請見習職務之許可。

第 1 項必要知識與能力之審查，包含大學畢業證書與其他已提出之證明，特別是畢業證書、考試成績、其他能力證明或相關職業經歷之證明。若審查結果為不具或僅具部分同等資歷，得申請檢定考試。

檢定考試為須以德語進行之國家考試，其涉及必要之德國法知識，並應藉此判斷完成見習訓練之能力。考試科目為民法、刑法與公法，及各該領域之訴訟法。若無法經由第 2 項第 1 句之審查證明已能充分掌握各該科目，則須以筆試方式通過第 2 句所定之法領域之國家義務科目考試。

檢定考試於下列情形通過：

1. 依進行考試之邦之法律規定，已通過完成國家義務科目考試所需之考試項目；惟至少須達國家義務考試所定考試科目之半數。
2. 至少通過兩項第 3 項第 2 句所定之考試項目，考試項目其中之一須為民法。

若於第 2 項第 1 句之審查中，已確認有充分掌握第 3 項第 2 句所定法領域之知識或能力時，則此考試項目視為通過。

未通過檢定考試，得重考一次。

依第 1 項之規定確認具有同等資歷，與通過第 5 條第 1 項之第一次考試有相同效力。

同等資歷審查及檢定考試，由邦司法行政機關，或其他依邦法規定管轄國家義務科目考試進行之機關管轄。為進行考試，二以上之邦得協議設置共同之考試機關。

§§ 113-118 (廢止)

第三節 附則

§ 119 -

§ 120 聯邦專利法院之技術人員

符合聯邦專利法第 65 條第 2 項之條件者，亦有任聯邦專利法院法官之資格。

§ 120a 關於官銜之特殊規定

本法關於官銜之規定，不適用於聯邦憲法法院法官。

§ 121 法官作為邦立法機關之成員

於 1978 年 6 月 1 日後被選為邦立法機關成員之聯邦法官，準用 1977 年 2 月 18 日生效之國會議員法 (BGBI. I S. 297) 第 5 條至第 7 條、第 23 條第 5 項與第 36 條第 1 項，適用於被選為聯邦眾議院成員之法官之規定。法官因立法機關成員身分而無法領取生活照料性質之補貼時，應持續給予其最後俸給之百分之五；聯邦俸給法第 14 條之一般性俸給調升得被考慮。

§ 122 檢察官

唯有具任用法官之資格者，得被任命為檢察官。

檢察官之職務，等同於第 10 條第 1 項之法官職務。

檢察官準用第 41 條之規定。

針對檢察官提起之懲戒訴訟，由法官之職務法庭裁判之。非常任之陪席法官須為終身職之檢察官。聯邦司法與消費者保護部部長任命聯邦職務法庭之非常任陪席法官。邦職務法庭非常任陪席法官之任命，由邦法規定之。

於聯邦行政法院代表聯邦利益者、於邦行政法院執行職務之聯邦國防部懲戒檢察官、聯邦檢察官或邦檢察官，準用第 1 項至第 4 項與第 110 條第 1 項之規定；經聯邦主管部長之同意，聯邦司法與消費者保護部部長任命聯邦職務法庭之非常任陪席法官。

§ 123 律師職業法庭之組成

1959年8月1日公布之聯邦律師條例第94條第1項及第101條第3項之規定，不受本法之影響。邦司法行政機關指定，得賦予作為律師職業法庭或律師職業覆審法庭庭長榮譽職法官職務義務之法院。

§ 124 職系轉換

法官依1990年8月31日兩德統一條約附件一第三章事物領域A第三節數字8，與1990年9月23日公布之法律第1條之規定（BGBl. II 1990,頁885），具任命為法官之資格者，於被任命為終身職法官後，其品格與能力適格者，亦得於其被任命為終身職公務員時，經其書面同意任命為檢察官。

品格與能力是否適格，應於檢察署試署後兩年內證明之，並於職務評定中確認。

職務評定無法確認品格與能力適合時，法官以原職位繼續任職。

第1項至第3項之規定，於檢察官依1990年8月31日兩德統一條約附件一第三章事物領域A第三節數字8字母z雙字母cc，與1990年9月23日之法律第1條之規定，具任命為檢察官之資格，並於其任命為終身職公務員時被任命為檢察官者，其轉任為法官時準用之。法官於檢察官職務試署期間，使用「檢察官」之官銜。

§ 125 (廢止)

§ 126 生效日

本法於 1962 年 7 月 1 日生效。第 114 條及第 116 條之規定則於公布日生效。

節錄統一條約附件一第三章事務領域 A 第三節與第五節 (BGBI. II 1990, 頁 889、929、939)

第三節 -適用於五個加入邦(統一條約第 1 條第 1 項)之規定-

第五節 -適用於柏林邦之規定-

第三節

除第四節適用於適用於柏林邦之特殊規定外，聯邦法於本條約第 3 條所定之領域，依下列方式生效：

.....

8. 1972 年 4 月 19 日公布 (BGBI. I, 頁 713), 最後經 1990 年 7 月 26 日之法律 (BGBI. I, 頁 1206) 第 4 條修正之德國法官法：

a) - x) (不再適用)

y) 本條約第 1 條第 1 項所定之領域，適用下列過渡條款：

aa) - ii) (不再適用)

jj) 於波茲坦-艾希法律大學或其他相類之機構取得畢業證明者，不具擔任法律所規範之法律職業之資格。

對於檢察官適用下列條款：

aa) - bb) (不再適用)

cc) 除此之外，準用 a)、b)、c)、e)、h)、k)、p)、q)、v)、w)、y)aa)、y)bb)、y)ee)、y)ff)及 y)jj)之規定。

.....

28. (不再適用)

第四節

第三節所稱之法令就下列事項對柏林邦適用下列特殊規定：

.....

b) (不再適用)

.....

j) (不再適用)

Deutsches Richtergesetz

DRiG

Ausfertigungsdatum: 08.09.1961

Vollzitat:

"Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 19.4.1972 I 713;
zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 8.6.2017 I 1570

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 16.9.1981 +++)
(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. DRiG Anhang EV;
teilweise nicht mehr anzuwenden +++)

Inhaltsübersicht

Erster Teil:

Richteramt in Bund und Ländern

Erster Abschnitt:	Einleitende Vorschriften	§§ 1 bis 4
Zweiter Abschnitt:	Befähigung zum Richteramt	§§ 5 bis 7
Dritter Abschnitt:	Richterverhältnis	§§ 8 bis 24
Vierter Abschnitt:	Unabhängigkeit des Richters	§§ 25 bis 37
Fünfter Abschnitt:	Besondere Pflichten des Richters	§§ 38 bis 43
Sechster Abschnitt:	Ehrenamtliche Richter	§§ 44 und 45a

Zweiter Teil:

Richter im Bundesdienst

Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	§§ 46 bis 48d
Zweiter Abschnitt:	Richtervertretungen	§§ 49 bis 60
Dritter Abschnitt:	Dienstgericht des Bundes	§§ 61 bis 68
Vierter Abschnitt:	Richter des Bundesverfassungsgerichts	§§ 69 und 70

Dritter Teil:

Richter im Landesdienst

§§ 71 bis 84

Viertel Teil:

Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt:	Änderung von Bundesrecht	§§ 85 bis 104
Zweiter Abschnitt:	Überleitung von Rechtsverhältnissen	§§ 105 bis 118
Dritter Abschnitt:	Schlußvorschriften	§§ 119 bis 126

Erster Teil

Richteramt in Bund und Ländern

Erster Abschnitt

Einleitende Vorschriften

§ 1 Berufsrichter und ehrenamtliche Richter

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt.

§ 2 Geltung für Berufsrichter

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, nur für die Berufsrichter.

§ 3 Dienstherr

Die Richter stehen im Dienst des Bundes oder eines Landes.

§ 4 Unvereinbare Aufgaben

(1) Ein Richter darf Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt nicht zugleich wahrnehmen.

(2) Außer Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt darf ein Richter jedoch wahrnehmen

1. Aufgaben der Gerichtsverwaltung,
2. andere Aufgaben, die auf Grund eines Gesetzes Gerichten oder Richtern zugewiesen sind,
3. Aufgaben der Forschung und Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule, öffentlichen Unterrichtsanstalt oder amtlichen Unterrichtseinrichtung,
4. Prüfungsangelegenheiten,
5. den Vorsitz in Einigungsstellen und entsprechenden unabhängigen Stellen im Sinne des § 104 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

Zweiter Abschnitt Befähigung zum Richteramt

§ 5 Befähigung zum Richteramt

(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.

§ 5a Studium

(1) Die Studienzeit beträgt vier Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfallen.

(2) Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten. Außerdem ist der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Fremdsprachenkompetenz auch anderweitig nachgewiesen werden kann. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei

Monaten Dauer statt. Das Landesrecht kann bestimmen, daß die praktische Studienzeit bei einer Stelle und zusammenhängend stattfindet.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5b Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Die Ausbildung findet bei folgenden Pflichtstationen statt:

1. einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
2. einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen,
3. einer Verwaltungsbehörde,
4. einem Rechtsanwalt

sowie bei einer oder mehreren Wahlstationen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Die Ausbildung kann in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwälten stattfinden. Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann angerechnet werden. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden kann.

(4) Eine Pflichtstation dauert mindestens drei Monate, die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt neun Monate; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 4 bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden kann, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

(5) Während der Ausbildung können Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5c Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zur Dauer von 18 Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden. Auf den Vorbereitungsdienst dürfen jedoch nicht mehr als sechs Monate angerechnet werden.

(2) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5d Prüfungen

(1) Staatliche und universitäre Prüfungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen nach § 5a Abs. 3 Satz 1; unbeschadet von § 5a Abs. 2 Satz 2 können die Prüfungen auch Fremdsprachenkompetenz berücksichtigen. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten. Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Noten- und Punkteskala für die Einzel- und Gesamtnoten aller Prüfungen festzulegen.

(2) Der Stoff der universitären Schwerpunktprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung ist so zu bemessen, dass das Studium nach viereinhalb Studienjahren abgeschlossen werden kann. In der universitären Schwerpunktprüfung ist mindestens eine schriftliche Leistung zu erbringen. In der staatlichen Pflichtfachprüfung sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen; das Landesrecht kann bestimmen, dass Prüfungsleistungen während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren. Das Zeugnis über die erste Prüfung weist die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 vom Hundert und

das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 vom Hundert einfließt; es wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(3) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Staatsprüfung sind frühestens im 18. und spätestens im 21. Ausbildungsmonat zu erbringen. Sie beziehen sich mindestens auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen. Sieht das Landesrecht neben Aufsichtsarbeiten auch eine häusliche Arbeit vor, kann bestimmt werden, dass diese Leistung nach Beendigung der letzten Station erbracht werden muss. Die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung.

(4) In den staatlichen Prüfungen kann das Prüfungsorgan bei seiner Entscheidung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; hierbei sind bei der zweiten Staatsprüfung auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen. Der Anteil der mündlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote darf 40 vom Hundert nicht übersteigen. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf die Gesamtnote der zweiten Staatsprüfung ist ausgeschlossen.

(5) Die staatliche Pflichtfachprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine erfolglose staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Bewerber sich frühzeitig zu dieser Prüfung gemeldet und die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat. Das Nähere, insbesondere den Ablauf der Meldefrist, die Anrechnung von Zeiten des Auslandsstudiums, der Erkrankung und der Beurlaubung auf die Studiendauer sowie die Folgen einer Prüfungsunterbrechung regelt das Landesrecht. Das Landesrecht kann eine Wiederholung der staatlichen Prüfungen zur Notenverbesserung vorsehen.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 6 Anerkennung von Prüfungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf einem Bewerber nicht deswegen versagt werden, weil er die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 in einem anderen Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegt hat. Die in einem Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf den Vorbereitungsdienst verwendete Zeit ist in jedem deutschen Land anzurechnen.

(2) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt nach § 5 erworben hat, ist im Bund und in jedem deutschen Land zum Richteramt befähigt.

§ 7 Universitätsprofessoren

Jeder ordentliche Professor der Rechte an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zum Richteramt befähigt.

Dritter Abschnitt Richterverhältnis

§ 8 Rechtsformen des Richterdienstes

Richter können nur als Richter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder kraft Auftrags berufen werden.

§ 9 Voraussetzungen für die Berufungen

In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die Befähigung zum Richteramt besitzt (§§ 5 bis 7) und
4. über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt.

§ 10 Ernennung auf Lebenszeit

(1) Zum Richter auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt mindestens drei Jahre im richterlichen Dienst tätig gewesen ist.

(2) Auf die Zeit nach Absatz 1 können angerechnet werden Tätigkeiten

1. als Beamter des höheren Dienstes,
2. im deutschen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in einem Amt des höheren Dienstes entsprochen hat,
3. als habilitierter Lehrer des Rechts an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,
4. als Rechtsanwalt, Notar oder als Assessor bei einem Rechtsanwalt oder Notar,
5. in anderen Berufen, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung wie die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Tätigkeiten geeignet war, Kenntnisse und Erfahrungen für die Ausübung des Richteramts zu vermitteln.

Die Anrechnung von mehr als zwei Jahren dieser Tätigkeiten setzt besondere Kenntnisse und Erfahrungen des zu Ernennenden voraus.

§ 11 Ernennung auf Zeit

Eine Ernennung zum Richter auf Zeit ist nur unter den durch Bundesgesetz bestimmten Voraussetzungen und nur für die bundesgesetzlich bestimmten Aufgaben zulässig.

§ 12 Ernennung auf Probe

(1) Wer später als Richter auf Lebenszeit oder als Staatsanwalt verwendet werden soll, kann zum Richter auf Probe ernannt werden.

(2) Spätestens fünf Jahre nach seiner Ernennung ist der Richter auf Probe zum Richter auf Lebenszeit oder unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt zu ernennen. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge.

§ 13 Verwendung eines Richters auf Probe

Ein Richter auf Probe kann ohne seine Zustimmung nur bei einem Gericht, bei einer Behörde der Gerichtsverwaltung oder bei einer Staatsanwaltschaft verwendet werden.

§ 14 Ernennung zum Richter kraft Auftrags

(1) Ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit kann zum Richter kraft Auftrags ernannt werden, wenn er später als Richter auf Lebenszeit verwendet werden soll.

(2) (weggefallen)

§ 15 Wirkungen auf das Beamtenverhältnis

(1) Der Richter kraft Auftrags behält sein bisheriges Amt. Seine Besoldung und Versorgung bestimmen sich nach diesem Amt. Im übrigen ruhen für die Dauer des Richterverhältnisses kraft Auftrags die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Geschenken.

(2) Wird das Richterverhältnis zu einem anderen Dienstherrn begründet, so ist auch dieser zur Zahlung der Dienstbezüge verpflichtet.

§ 16 Dauer der Verwendung als Richter kraft Auftrags

(1) Spätestens zwei Jahre nach seiner Ernennung ist der Richter kraft Auftrags zum Richter auf Lebenszeit zu ernennen oder einem Richterwahlausschuß zur Wahl vorzuschlagen. Lehnt der Richter die Ernennung ab, so endet das Richterverhältnis kraft Auftrags.

(2) Für die Verwendung des Richters kraft Auftrags gelten die Vorschriften für Richter auf Probe entsprechend.

§ 17 Ernennung durch Urkunde

(1) Der Richter wird durch Aushändigung einer Urkunde ernannt.

(2) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Richterverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Richterverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 8),
3. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt.

(3) In der Ernennungsurkunde müssen bei der Begründung des Richterverhältnisses die Worte "unter Berufung in das Richterverhältnis" mit dem Zusatz "auf Lebenszeit", "auf Zeit", "auf Probe" oder "kraft Auftrags" enthalten sein. Bei der Begründung eines Richterverhältnisses auf Zeit ist die Zeitdauer der Berufung in der Urkunde anzugeben.

(4) Bei der Umwandlung eines Richterverhältnisses in ein Richterverhältnis anderer Art müssen in der Ernennungsurkunde die diese Art bestimmenden Worte nach Absatz 3 enthalten sein, bei der ersten Verleihung eines Amtes und bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung muß in der Ernennungsurkunde die Amtsbezeichnung dieses Amtes enthalten sein.

§ 17a

Legt ein Richter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht zulässig.

§ 18 Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Die Ernennung kann nicht rückwirkend bestätigt werden.

(2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes war oder
2. (weggefallen)
3. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

(3) Die Nichtigkeit einer Ernennung zum Richter auf Lebenszeit oder zum Richter auf Zeit kann erst geltend gemacht werden, nachdem ein Gericht sie rechtskräftig festgestellt hat.

§ 19 Rücknahme der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,

1. wenn der Ernannte nicht die Befähigung zum Richteramt besaß,
2. wenn die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung eines Richterwahlausschusses unterblieben war und der Richterwahlausschuß die nachträgliche Bestätigung abgelehnt hat,
3. wenn die Ernennung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
4. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Richterverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem gerichtlichen Verfahren aus dem Dienst oder Beruf entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt worden war.

(3) Die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit oder zum Richter auf Zeit kann ohne schriftliche Zustimmung des Richters nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung zurückgenommen werden.

§ 19a Amtsbezeichnungen

(1) Amtsbezeichnungen der Richter auf Lebenszeit und der Richter auf Zeit sind "Richter", "Vorsitzender Richter", "Direktor", "Vizepräsident" oder "Präsident" mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz ("Richter am ...", "Vorsitzender Richter am ...", "Direktor des ...", "Vizepräsident des ...", "Präsident des ...").

(2) Richter kraft Auftrags führen im Dienst die Bezeichnung "Richter" mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz ("Richter am ...").

(3) Richter auf Probe führen die Bezeichnung "Richter", im staatsanwaltschaftlichen Dienst die Bezeichnung "Staatsanwalt".

Fußnote

Nach Maßgabe des Entscheidungssatzes mit dem GG vereinbar, BVerfGE v. 27.6.1974 I 2161

§ 20 Allgemeines Dienstalter

Das allgemeine Dienstalter eines Richters bestimmt sich nach dem Tag, an dem ihm sein Richteramt übertragen worden ist. Hat der Richter zuvor ein anderes Richteramt oder ein sonstiges Amt mit mindestens dem gleichen Anfangsgrundgehalt bekleidet, so bestimmt sich das allgemeine Dienstalter nach dem Tag der Übertragung dieses Amtes.

§ 21 Entlassung aus dem Dienstverhältnis

(1) Der Richter ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert,
2. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, oder
3. wenn er zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ernannt wird.

In den Fällen der Nummer 2 kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn und mit Zustimmung des Richters die Fortdauer des Richterverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.

(2) Der Richter ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den Richtereid (§ 38) zu leisten,
2. wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bundestages oder eines Landtages war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt,
3. wenn er nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden ist,
4. wenn er seine Entlassung schriftlich verlangt,
5. wenn er die Altersgrenze erreicht oder dienstunfähig ist und das Dienstverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet oder
6. wenn er ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt.

(3) Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung entlassen werden. Die Entlassung eines Richters auf Lebenszeit oder eines Richters auf Zeit nach Absatz 1 kann erst geltend gemacht werden, nachdem ein Gericht sie rechtskräftig festgestellt hat.

§ 22 Entlassung eines Richters auf Probe

(1) Ein Richter auf Probe kann zum Ablauf des sechsten, zwölften, achtzehnten oder vierundzwanzigsten Monats nach seiner Ernennung entlassen werden.

(2) Ein Richter auf Probe kann zum Ablauf des dritten oder vierten Jahres entlassen werden,

1. wenn er für das Richteramt nicht geeignet ist oder

2. wenn ein Richterwahlausschuß seine Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit ablehnt.

(3) Ein Richter auf Probe kann ferner bei einem Verhalten, das bei Richtern auf Lebenszeit eine im gerichtlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, entlassen werden.

(4) Die Fristen der Absätze 1 und 2 verlängern sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Entlassungsverfügung dem Richter mindestens sechs Wochen vor dem Entlassungstag mitzuteilen.

§ 23 Entlassung eines Richters kraft Auftrags

Für die Beendigung des Richterverhältnisses kraft Auftrags gelten die Vorschriften über die Beendigung des Richterverhältnisses auf Probe entsprechend.

§ 24 Beendigung des Dienstverhältnisses durch richterliche Entscheidung

Wird gegen einen Richter durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkannt auf

1. Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Tat,
2. Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist,
3. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder
4. Verwirkung eines Grundrechts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes,

so endet das Richterverhältnis mit der Rechtskraft dieses Urteils, ohne daß es einer weiteren gerichtlichen Entscheidung bedarf.

Vierter Abschnitt Unabhängigkeit des Richters

§ 25 Grundsatz

Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 26 Dienstaufsicht

(1) Der Richter untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienstaufsicht umfaßt vorbehaltlich des Absatzes 1 auch die Befugnis, die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen.

(3) Behauptet der Richter, daß eine Maßnahme der Dienstaufsicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt, so entscheidet auf Antrag des Richters ein Gericht nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 27 Übertragung eines Richteramts

(1) Dem Richter auf Lebenszeit und dem Richter auf Zeit ist ein Richteramt bei einem bestimmten Gericht zu übertragen.

(2) Ihm kann ein weiteres Richteramt bei einem anderen Gericht übertragen werden, soweit ein Gesetz dies zuläßt.

§ 28 Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Lebenszeit

(1) Als Richter dürfen bei einem Gericht nur Richter auf Lebenszeit tätig werden, soweit nicht ein Bundesgesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Vorsitzender eines Gerichts darf nur ein Richter sein. Wird ein Gericht in einer Besetzung mit mehreren Richtern tätig, so muß ein Richter auf Lebenszeit den Vorsitz führen.

§ 29 Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Probe, Richtern kraft Auftrags und abgeordneten Richtern

Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken. Er muß als solcher in dem Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.

§ 30 Versetzung und Amtsenthebung

(1) Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur

1. im Verfahren über die Richteranklage (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes),
2. im gerichtlichen Disziplinarverfahren,
3. im Interesse der Rechtspflege (§ 31),
4. bei Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32)

in ein anderes Amt versetzt oder seines Amtes enthoben werden.

(2) Die Versetzung oder Amtsenthebung kann - außer im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 - nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung ausgesprochen werden.

(3) Der Versetzung steht es gleich, wenn ein Richter, der mehrere Richterämter innehat, eines Amtes enthoben wird.

§ 31 Versetzung im Interesse der Rechtspflege

Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann

1. in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt,
2. in den einstweiligen Ruhestand oder
3. in den Ruhestand

versetzt werden, wenn Tatsachen außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit eine Maßnahme dieser Art zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden.

§ 32 Veränderung der Gerichtsorganisation

(1) Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann einem auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannten Richter dieser Gerichte ein anderes Richteramt übertragen werden. Ist eine Verwendung in einem Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt nicht möglich, so kann ihm ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen werden.

(2) Ist die Übertragung eines anderen Richteramts nicht möglich, so kann der Richter seines Amtes enthoben werden. Ihm kann jederzeit ein neues Richteramt, auch mit geringerem Endgrundgehalt, übertragen werden.

(3) Die Übertragung eines anderen Richteramts (Absatz 1) und die Amtsenthebung (Absatz 2 Satz 1) können nicht später als drei Monate nach Inkrafttreten der Veränderung ausgesprochen werden.

§ 33 Belassung des vollen Gehalts

(1) In den Fällen des § 32 erhält der Richter sein bisheriges Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger oder unwiderruflicher Stellenzulagen und steigt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe weiter auf. Im übrigen richten sich die Dienstbezüge nach den allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften. Soweit ihre Höhe durch den dienstlichen Wohnsitz bestimmt ist, ist bei Amtsenthebung (§ 32 Abs. 2 Satz 1) der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend.

(2) Der seines Amtes enthobene Richter gilt für die Anwendung der Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge und über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge als Richter im Ruhestand.

§ 34 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Für Entscheidungen über eine begrenzte Dienstfähigkeit gilt Satz 1 entsprechend.

§ 35 Vorläufige Untersagung der Amtsgeschäfte

In einem Verfahren nach § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 3, §§ 30 und 34 kann das Gericht auf Antrag dem Richter die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagen.

§ 36 Mitgliedschaft in einer Volksvertretung oder Regierung

(1) Stimmt ein Richter seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren.

(2) Nimmt ein Richter die Wahl in den Deutschen Bundestag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes an oder wird ein Richter mit seiner Zustimmung zum Mitglied der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes ernannt, so enden das Recht und die Pflicht zur Wahrnehmung des Richteramts ohne gerichtliche Entscheidung nach näherer Bestimmung der Gesetze.

§ 37 Abordnung

(1) Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit darf nur mit seiner Zustimmung abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung ist auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

(3) Zur Vertretung eines Richters darf ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit ohne seine Zustimmung längstens für zusammen drei Monate innerhalb eines Geschäftsjahres an andere Gerichte desselben Gerichtszweigs abgeordnet werden.

Fünfter Abschnitt Besondere Pflichten des Richters

§ 38 Richtereid

(1) Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten:

"Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(3) Der Eid kann für Richter im Landesdienst eine Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten und statt vor einem Gericht in anderer Weise öffentlich geleistet werden.

§ 39 Wahrung der Unabhängigkeit

Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

§ 40 Schiedsrichter und Schlichter

(1) Eine Nebentätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter darf dem Richter nur genehmigt werden, wenn die Parteien des Schiedsvertrags ihn gemeinsam beauftragen oder wenn er von einer unbeteiligten Stelle benannt ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung mit der Sache befaßt ist oder nach der Geschäftsverteilung befaßt werden kann.

(2) Auf eine Nebentätigkeit als Schlichter in Streitigkeiten zwischen Vereinigungen oder zwischen diesen und Dritten ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 41 Rechtsgutachten

(1) Ein Richter darf weder außerdienstlich Rechtsgutachten erstatten, noch entgeltlich Rechtsauskünfte erteilen.

(2) Ein beamteter Professor der Rechte oder der politischen Wissenschaften, der gleichzeitig Richter ist, darf mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde der Gerichtsverwaltung Rechtsgutachten erstatten und Rechtsauskünfte erteilen. Die Genehmigung darf allgemein oder für den Einzelfall nur erteilt werden, wenn die richterliche Tätigkeit des Professors nicht über den Umfang einer Nebentätigkeit hinausgeht und nicht zu besorgen ist, daß dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

§ 42 Nebentätigkeiten in der Rechtspflege

Ein Richter ist zu einer Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) nur in der Rechtspflege und in der Gerichtsverwaltung verpflichtet.

§ 43 Beratungsgeheimnis

Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zu schweigen.

Sechster Abschnitt Ehrenamtliche Richter

§ 44 Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Richters

(1) Ehrenamtliche Richter dürfen bei einem Gericht nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden.

(1a) In den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden.

§ 44a Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 44b Abberufung von ehrenamtlichen Richtern

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abzuberufen, wenn nachträglich in § 44a Abs. 1 bezeichnete Umstände bekannt werden.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die im Übrigen für die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters der jeweiligen Art gelten, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wenn ein Antrag auf Abberufung gestellt oder ein Abberufungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist und der dringende Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 vorliegen, kann das für die Abberufung zuständige Gericht anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf. Die Anordnung ist unanfechtbar.

(4) Die Entscheidung über die Abberufung ist unanfechtbar. Der abberufene ehrenamtliche Richter kann binnen eines Jahres nach Wirksamwerden der Entscheidung die Feststellung beantragen, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 nicht vorgelegen haben. Über den Antrag entscheidet das nächsthöhere Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Ist das nächsthöhere Gericht ein oberstes Bundesgericht oder ist die Entscheidung

von einem obersten Bundesgericht getroffen worden, entscheidet ein anderer Spruchkörper des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat. Ergibt sich nach den Sätzen 3 und 4 kein zuständiges Gericht, so entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung getroffen worden ist.

§ 45 Unabhängigkeit und besondere Pflichten des ehrenamtlichen Richters

(1) Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig. Er hat das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 43).

(1a) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist unzulässig. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Der ehrenamtliche Richter ist vor seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(3) Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem er die Worte spricht:
"Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."
Der Eid kann ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Hierüber ist der Schwörende vor der Eidesleistung durch den Vorsitzenden zu belehren.

(4) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte:
"Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen."
Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

(5) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, daß er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.

(6) Die ehrenamtlichen Richter in der Finanzgerichtsbarkeit leisten den Eid dahin, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen. Dies gilt für das Gelöbnis entsprechend.

(7) Für ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Länder können der Eid und das Gelöbnis eine zusätzliche Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten.

(8) Über die Verpflichtung des ehrenamtlichen Richters auf sein Amt wird ein Protokoll aufgenommen.

(9) Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter nach den für die einzelnen Gerichtszweige geltenden Vorschriften.

§ 45a Bezeichnungen der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit führen die Bezeichnung "Schöffe", die ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelssachen die Bezeichnung "Handelsrichter" und die anderen ehrenamtlichen Richter die Bezeichnung "ehrenamtlicher Richter".

Zweiter Teil

Richter im Bundesdienst

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 46 Geltung des Bundesbeamtenrechts

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter im Bundesdienst bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend.

§ 47 Bundespersonalausschuß in Angelegenheiten der Richter

In Angelegenheiten der Richter im Bundesdienst wirkt im Bundespersonalausschuß als weiteres ständiges ordentliches Mitglied der Leiter der Personalabteilung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit, dessen Stellvertreter ein anderer Beamter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist. Nichtständige ordentliche Mitglieder sind vier Richter; sie und ihre Stellvertreter müssen Richter auf Lebenszeit im Bundesdienst sein. Der Beamte des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und die Richter werden vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern vorgeschlagen, davon drei Richter und ihre Stellvertreter auf Grund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter.

§ 48 Eintritt in den Ruhestand

(1) Richter auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie geltende Altersgrenze erreichen. Sie erreichen die Altersgrenze in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze).

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Richter auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Richter auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(4) Richter auf Lebenszeit sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind. Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das

60. Lebensjahr vollendet haben. Für Richter, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(5) Richter auf Lebenszeit sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(6) § 147 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 48a Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einem Richter ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu bewilligen, wenn er
 - a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 48b Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(3) Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich einer Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(5) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet auf Antrag die zuständige Dienstbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Während der Dauer des Urlaubs nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Richter mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Richter berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat.

§ 48b Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

(1) Einem Richter ist in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen.

(2) Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Richter erklärt, während des Urlaubs auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 46 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 100 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Wenn vor dem 1. Juli 1997 Urlaub nach Absatz 1 bewilligt worden ist, gilt für die Bestimmungen des Beginns des Ruhestandes im Sinne dieser Vorschrift § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung fort.

(4) Bis zum 31. Dezember 2004 ist einem Richter Urlaub nach Absatz 1 bereits nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres zu bewilligen. In Verbindung mit Urlaub nach § 48a Abs. 1 darf die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten.

§ 48c Teilzeitbeschäftigung

Einem Richter ist nach einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis auf drei Viertel des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 48a Abs. 1 nicht vorliegen und es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren.

§ 48d Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und berufliches Fortkommen

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach den § 48a oder § 48c dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Richtern mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Richtern mit Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

Zweiter Abschnitt Richtervertretungen

§ 49 Richterrat und Präsidialrat

Bei den Gerichten des Bundes werden als Richtervertretungen errichtet

1. Richterräte für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten,
2. Präsidialräte für die Beteiligung an der Ernennung eines Richters.

§ 50 Zusammensetzung des Richterrats

(1) Der Richterrat besteht bei dem

1. Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht aus je fünf gewählten Richtern,
2. Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht aus je drei gewählten Richtern.

(2) Für die Richter der Truppendienstgerichte wird ein Richterrat aus drei gewählten Richtern errichtet. Der Richterrat bestimmt seinen Sitz bei einem Truppendienstgericht.

(3) Der Präsident des Gerichts und sein ständiger Vertreter können dem Richterrat nicht angehören.

§ 51 Wahl des Richterrats

(1) Die Mitglieder des Richterrats und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden auf jeweils vier Jahre geheim und unmittelbar gewählt.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der Präsident des Gerichts, bei den Truppendienstgerichten der lebensälteste Richter, eine Versammlung der Richter ein. Die Versammlung beschließt unter dem Vorsitz des lebensältesten Richters das Wahlverfahren.

§ 52 Aufgaben des Richterrats

Für die Befugnisse und Pflichten des Richterrats gelten § 2 Abs. 1, §§ 66 bis 74, 75 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bis 5 und 11 bis 16, § 76 Abs. 2, § 78 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 bis 4, §§ 80 und 81 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 693) sinngemäß.

§ 53 Gemeinsame Aufgaben von Richterrat und Personalvertretung

(1) Sind an einer Angelegenheit sowohl der Richterrat als auch die Personalvertretung beteiligt, so entsendet der Richterrat für die gemeinsame Beschlußfassung Mitglieder in die Personalvertretung.

(2) Die Zahl der entsandten Mitglieder des Richterrats muß zur Zahl der Richter im gleichen Verhältnis stehen wie die Zahl der Mitglieder der Personalvertretung zu der Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Jedoch entsendet der Richterrat mindestens die in § 17 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Mitgliedern.

§ 54 Bildung des Präsidialrats

(1) Bei jedem obersten Gerichtshof des Bundes wird ein Präsidialrat errichtet. Der Präsidialrat beim Bundesverwaltungsgericht ist zugleich für die Truppendienstgerichte zuständig. Er besteht bei

1. dem Bundesgerichtshof aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, seinem ständigen Vertreter, zwei vom Präsidium aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und drei weiteren Mitgliedern,
2. den anderen obersten Gerichtshöfen des Bundes aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, seinem ständigen Vertreter, einem vom Präsidium aus seiner Mitte gewählten Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

Ist kein ständiger Vertreter ernannt, so wirkt an seiner Stelle der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Vorsitzende Richter mit. Die weiteren Mitglieder werden von den Richtern des Gerichts, bei dem der Präsidialrat errichtet ist, geheim und unmittelbar gewählt. § 51 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) An die Stelle der beiden von den Richtern des Bundesverwaltungsgerichts gewählten Mitglieder treten in Angelegenheiten der Richter der Truppendienstgerichte zwei von den Richtern dieser Gerichte gewählte Mitglieder; Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Für die Richter des Bundespatentgerichts wird ein Präsidialrat errichtet; er besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, seinem ständigen Vertreter, zwei vom Präsidium aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und drei weiteren Mitgliedern. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Die Amtszeit des Präsidialrats beträgt vier Jahre.

§ 55 Aufgabe des Präsidialrats

Vor jeder Ernennung oder Wahl eines Richters ist der Präsidialrat des Gerichts, bei dem der Richter verwendet werden soll, zu beteiligen. Das gleiche gilt, wenn einem Richter ein Richteramt an einem Gericht eines anderen Gerichtszweigs übertragen werden soll.

§ 56 Einleitung der Beteiligung

(1) Die oberste Dienstbehörde beantragt die Stellungnahme des Präsidialrats. Dem Antrag sind die Bewerbungsunterlagen und die Personal- und Befähigungsnachweise beizufügen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Bewerbers oder Richters vorgelegt werden.

(2) Auf Ersuchen eines Mitglieds eines Richterwahlausschusses hat die oberste Dienstbehörde die Stellungnahme zu beantragen.

§ 57 Stellungnahme des Präsidialrats

(1) Der Präsidialrat gibt eine schriftlich begründete Stellungnahme ab über die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers oder Richters. Die Stellungnahme ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Der Präsidialrat hat seine Stellungnahme binnen eines Monats abzugeben.

(3) Ein Richter darf erst ernannt oder gewählt werden, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt oder die Frist des Absatzes 2 verstrichen ist.

§ 58 Geschäftsführung, Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Richtervertretungen regeln ihre Beschlußfassung und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

(2) Die Kosten der Richtervertretungen fallen dem Haushalt der Gerichte zur Last. Die Gerichtsverwaltung stellt Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(3) Die Mitgliedschaft in der Richtervertretung ist ein Ehrenamt. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten die §§ 8 bis 11, 46 Abs. 3 bis 7, § 47 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sinngemäß.

§ 59 Abgeordnete Richter

(1) Ein an ein Gericht des Bundes abgeordneter Richter wird zum Richterrat dieses Gerichts wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Wird ein Richter im Bundesdienst an ein anderes Gericht oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet, so verliert er sein Wahlrecht zum Richterrat bei dem bisherigen Gericht nach Ablauf von drei Monaten.

(2) Ein abgeordneter Richter kann dem Präsidialrat für das Gericht des Bundes, an das er abgeordnet ist, nicht angehören; er ist für diesen Präsidialrat nicht wahlberechtigt. Ein Richter im Bundesdienst scheidet mit Beginn der Abordnung aus dem Präsidialrat seines bisherigen Gerichts aus; seine Wahlberechtigung bleibt jedoch unberührt.

§ 60 Rechtsweg in Angelegenheiten der Richtervertretungen

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richtervertretungen steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Das Verwaltungsgericht entscheidet bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalvertretung (§ 53 Abs. 1) nach den Verfahrensvorschriften und in der Besetzung des § 83 Abs. 2 und § 84 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

Dritter Abschnitt Dienstgericht des Bundes

§ 61 Verfassung des Dienstgerichts

(1) Für die Richter im Bundesdienst wird als Dienstgericht des Bundes ein besonderer Senat des Bundesgerichtshofs gebildet.

(2) Das Dienstgericht des Bundes verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei ständigen Beisitzern und zwei nichtständigen Beisitzern. Der Vorsitzende und die ständigen Beisitzer müssen dem Bundesgerichtshof, die nichtständigen Beisitzer als Richter auf Lebenszeit dem Gerichtszweig des

betroffenen Richters angehören. Der Präsident eines Gerichts und sein ständiger Vertreter können nicht Mitglied des Dienstgerichts sein.

(3) Das Präsidium des Bundesgerichtshofs bestimmt den Vorsitzenden und die Beisitzer sowie deren Vertreter für fünf Geschäftsjahre. Bei der Hinzuziehung der nichtständigen Beisitzer ist es an die Reihenfolge in den Vorschlagslisten gebunden, die von den Präsidien der obersten Gerichtshöfe des Bundes aufgestellt werden.

(4) Das Dienstgericht gilt als Zivilsenat im Sinne des § 132 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 62 Zuständigkeit des Dienstgerichts

(1) Das Dienstgericht des Bundes entscheidet endgültig

1. in Disziplinarsachen, auch der Richter im Ruhestand;
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege;
3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung,
 - b) Rücknahme einer Ernennung,
 - c) Entlassung,
 - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
 - e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit;
4. bei Anfechtung
 - a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation,
 - b) der Abordnung eines Richters gemäß § 37 Abs. 3,
 - c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
 - d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit,
 - e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3,
 - f) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung nach §§ 48a bis 48c.

(2) Das Dienstgericht des Bundes entscheidet auch über die Revision gegen Urteile der Dienstgerichte der Länder (§ 79).

§ 63 Disziplinarverfahren

(1) Für das Verfahren in Disziplinarsachen gelten die Vorschriften des Bundesdisziplinalgesetzes sinngemäß.

(2) Über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde das Dienstgericht durch Beschluss. Der Beschluß ist der obersten Dienstbehörde und dem Richter zuzustellen.

(3) § 78 des Bundesdisziplinalgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Disziplinarverfahren vor dem Dienstgericht des Bundes die für das Verfahren über die Berufung getroffenen gebührenrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind. Dem Verfahren über die Auferlegung einer Geldbuße durch das Dienstgericht steht hinsichtlich der Kosten das Verfahren über die Klage gegen eine entsprechende Disziplinarverfügung des Dienstvorgesetzten gleich. In Verfahren über den Antrag auf Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen gelten die für das Verfahren über den Antrag auf Aussetzung dieser Maßnahmen getroffenen gebührenrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

§ 64 Disziplinarmaßnahmen

(1) Durch Disziplinarverfügung kann nur ein Verweis ausgesprochen werden.

(2) Gegen einen Richter bei einem obersten Gerichtshof des Bundes kann nur Verweis, Geldbuße oder Entfernung aus dem Dienst verhängt werden.

§ 65 Versetzungsverfahren

- (1) Für das Verfahren bei Versetzung im Interesse der Rechtspflege (Versetzungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß.
- (2) Das Verfahren wird durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht wirkt an dem Verfahren nicht mit.
- (3) Das Gericht erklärt eine der in § 31 vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag zurück.

§ 66 Prüfungsverfahren

- (1) Für das Verfahren in den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Prüfungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht wirkt an dem Verfahren nicht mit.
- (2) Ein Vorverfahren findet nur in den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 4 statt.
- (3) Das Verfahren wird in den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde, in den Fällen der Nummer 4 durch einen Antrag des Richters eingeleitet.

§ 67 Urteilsformel im Prüfungsverfahren

- (1) In dem Fall des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a stellt das Gericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück.
- (2) In den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben b bis d stellt das Gericht die Zulässigkeit der Maßnahme oder die Entlassung fest oder weist den Antrag zurück.
- (3) In den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben a bis d hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück.
- (4) In dem Fall des § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

§ 68 Aussetzung von Verfahren

- (1) Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet oder bilden kann, so hat das Dienstgericht die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen. Der Aussetzungsbeschuß ist zu begründen.
- (2) Ist das Verfahren bei dem anderen Gericht noch nicht anhängig, so setzt das Dienstgericht in dem Aussetzungsbeschuß eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.
- (3) Hängt die Entscheidung eines anderen Gerichts als eines Dienstgerichts davon ab, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 unzulässig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Dienstgericht auszusetzen. Der Aussetzungsbeschuß ist zu begründen. Absatz 2 gilt sinngemäß.

Vierter Abschnitt Richter des Bundesverfassungsgerichts

§ 69 Beschränkte Geltung dieses Gesetzes

Für die Richter des Bundesverfassungsgerichts gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nur, soweit sie mit der besonderen Rechtsstellung dieser Richter nach dem Grundgesetz und nach dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vereinbar sind.

§ 70 Bundesrichter als Richter des Bundesverfassungsgerichts

(1) Die Rechte und Pflichten eines Richters an den obersten Gerichtshöfen des Bundes ruhen, solange er Mitglied des Bundesverfassungsgerichts ist.

(2) Er ist auf seinen Antrag auch als Richter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu dem Zeitpunkt in den Ruhestand zu versetzen, zu dem sein Amt als Richter des Bundesverfassungsgerichts nach Maßgabe des § 98 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht endet.

Dritter Teil

Richter im Landesdienst

§ 71 Geltung des Beamtenstatusgesetzes

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Statusrecht der Richter im Landesdienst bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.

§ 71a Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes

Die Abschnitte I bis XIII des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend für die Versorgung der Richter im Landesdienst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 72 Bildung des Richterrats

In den Ländern sind Richterräte zu bilden. Ihre Mitglieder werden durch die Richter unmittelbar und geheim aus ihrer Mitte gewählt.

§ 73 Aufgaben des Richterrats

Der Richterrat hat mindestens folgende Aufgaben:

1. Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter,
2. gemeinsame Beteiligung mit der Personalvertretung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten, die sowohl Richter als auch Bedienstete des Gerichts betreffen.

§ 74 Bildung des Präsidialrats

(1) Für jeden Gerichtszweig ist ein Präsidialrat zu bilden. Für mehrere Gerichtszweige kann durch Gesetz die Bildung eines gemeinsamen Präsidialrats vorgeschrieben werden.

(2) Der Präsidialrat besteht aus dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem und aus Richtern, von denen mindestens die Hälfte durch die Richter zu wählen sind.

§ 75 Aufgaben des Präsidialrats

(1) Der Präsidialrat ist an der Ernennung eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts zu beteiligen. Er gibt eine schriftlich begründete Stellungnahme ab über die persönliche und fachliche Eignung des Richters.

(2) Dem Präsidialrat können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 76 Altersgrenzen

(1) Die Richter auf Lebenszeit treten nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand (Regelaltersgrenze).

(2) Durch Gesetz können besondere Altersgrenzen bestimmt werden, bei deren Erreichen der Richter auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen ist.

§ 76a Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung ist zu ermöglichen.

§ 77 Errichtung von Dienstgerichten

(1) In den Ländern sind Dienstgerichte zu bilden.

(2) Die Dienstgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zur Hälfte mit ständigen und nichtständigen Beisitzern. Alle Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Richter sein. Die nichtständigen Mitglieder sollen dem Gerichtszweig des betroffenen Richters angehören.

(3) Die Mitglieder der Dienstgerichte werden von dem Präsidium des Gerichts bestimmt, bei dem das Dienstgericht errichtet ist. Die Landesgesetzgebung kann das Präsidium an Vorschlagslisten, die von den Präsidien anderer Gerichte aufgestellt werden, binden. Der Präsident eines Gerichts oder sein ständiger Vertreter kann nicht Mitglied eines Dienstgerichts sein.

(4) Durch Landesgesetz kann abweichend von Absatz 2 Satz 2 bestimmt werden, dass ehrenamtliche Richter aus der Rechtsanwaltschaft als ständige Beisitzer mitwirken. Zum Mitglied des Dienstgerichts kann nur ein Rechtsanwalt ernannt werden, der in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann. Die Mitglieder des Dienstgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein. Die anwaltlichen Mitglieder werden von dem Präsidium des Gerichts, bei dem das Dienstgericht errichtet ist, für die Dauer von fünf Jahren berufen; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Das Präsidium ist bei der Hinzuziehung der ständigen Beisitzer aus der Rechtsanwaltschaft an die Vorschlagslisten gebunden, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer aufstellt. Bestehen im Zuständigkeitsbereich des Dienstgerichts mehrere Rechtsanwaltskammern, soll die Zahl der anwaltlichen Mitglieder verhältnismäßig der Mitgliederzahl der einzelnen Rechtsanwaltskammern entsprechen. Das Präsidium bestimmt die erforderliche Zahl von anwaltlichen Mitgliedern. Die Vorschlagslisten müssen mindestens das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl von Rechtsanwälten enthalten. Das weitere Verfahren zur Bestellung der anwaltlichen Mitglieder des Dienstgerichts bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 78 Zuständigkeit des Dienstgerichts

Das Dienstgericht entscheidet

1. in Disziplinarsachen, auch der Richter im Ruhestand;
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege;
3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung,
 - b) Rücknahme einer Ernennung,
 - c) Entlassung,
 - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
 - e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit;
4. bei Anfechtung
 - a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation,
 - b) der Abordnung eines Richters gemäß § 37 Abs. 3,
 - c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
 - d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit,
 - e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3,
 - f) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung.

§ 79 Rechtszug

(1) Das Verfahren vor den Dienstgerichten besteht aus mindestens zwei Rechtszügen.

(2) In den Fällen des § 78 Nr. 2, 3 und 4 steht den Beteiligten die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach Maßgabe des § 80 zu.

(3) Die Landesgesetzgebung kann in den Fällen des § 78 Nr. 1 die Revision an das Dienstgericht des Bundes vorsehen.

§ 80 Revision im Versetzungsverfahren und im Prüfungsverfahren

(1) Für die Revision im Versetzungsverfahren und im Prüfungsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht wirkt an dem Verfahren nicht mit.

(2) Die Revision ist stets zuzulassen.

(3) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm beruht.

§ 81 Zulässigkeit der Revision im Disziplinarverfahren

(1) Soweit die Landesgesetzgebung im Disziplinarverfahren die Revision an das Dienstgericht des Bundes vorgesehen hat (§ 79 Abs. 3), kann die Revision vorbehaltlich des Absatzes 3 nur eingelegt werden, wenn sie von dem Dienstgericht des Landes zugelassen worden ist. Sie ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Dienstgerichts des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(2) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Dienstgerichts des Bundes, von dem das angefochtene Urteil abweicht, bezeichnet werden. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Dienstgericht des Bundes durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit Ablehnung der Beschwerde durch das Dienstgericht des Bundes wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit Zustellung des Beschwerdebescheides die Revisionsfrist.

(3) Einer Zulassung bedarf es nicht, wenn als wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden, daß

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war, oder
3. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 82 Revisionsverfahren im Disziplinarverfahren

(1) Die Revision ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Urteils oder nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle einzulegen und spätestens innerhalb zweier weiterer Wochen zu begründen. In der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen des Urteils beantragt und wie diese Anträge begründet werden. § 80 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Das Dienstgericht des Bundes ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß zulässige und begründete Revisionsgründe gegen diese Feststellungen vorgebracht sind.

(3) § 144 Abs. 1 und § 158 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten sinngemäß. Das Urteil kann nur auf Zurückweisung der Revision oder auf Aufhebung des angefochtenen Urteils lauten.

§ 83 Verfahrensvorschriften

Disziplinarverfahren, Versetzungsverfahren und Prüfungsverfahren sind entsprechend § 63 Abs. 2, § 64 Abs. 1, §§ 65 bis 68 zu regeln. Die Landesgesetzgebung kann Bestimmungen über die Gerichtskosten in Disziplinarsachen der Richter im Landesdienst treffen.

§ 84 Verfassungsrichter

Das Landesrecht bestimmt, wieweit dieses Gesetz für die Mitglieder des Verfassungsgerichts eines Landes gilt.

§§ 85 bis 103 (Änderungs- und Aufhebungsvorschriften)

Vierter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt Änderung von Bundesrecht

§ 104 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Zweiter Abschnitt Überleitung von Rechtsverhältnissen

§ 105 Überleitungsvorschriften für Richter auf Lebenszeit und auf Zeit

(1) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit berufen ist und ein Richteramt als Hauptamt innehat, erhält die Rechtsstellung eines Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt nicht besitzt, kann bei einem Gericht nur entsprechend den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften weiterverwendet werden.

(3) Wer nach dem 8. Mai 1945 aus Anlaß der Übertragung eines Richteramts einen Eid geleistet hat, ist von der Pflicht zur Leistung des Richtereides (§ 38) befreit.

§ 106 Überleitungsvorschriften für Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und abgeordnete Richter

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe die Aufgaben eines Richters wahrnimmt, erhält die Rechtsstellung eines Richters auf Probe. Die Fristen in § 12 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 rechnen von der Einstellung ab.

(2) Ist ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Wahrnehmung eines Richteramts beauftragt, so darf er dieses Amt bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes führen. Danach kann er bei einem Gericht nur noch in einem Richterverhältnis nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwendet werden.

§ 107 (weggefallen)

-

§ 108 (weggefallen)

-

§ 109 Befähigung zum Richteramt

Wer am 1. Juli 2003 zum Richteramt befähigt ist, behält diese Befähigung.

§ 110 Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst

Wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach mindestens dreijährigem Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität und dreijähriger Ausbildung im öffentlichen Dienst durch Ablegen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben hat, kann auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Richter in der Verfassungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit ernannt werden. § 19 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 111 Vorsitzende der Arbeitsgerichte und Sozialgerichte

(1) Zum Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts oder eines Sozialgerichts kann bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auch ernannt werden, wer die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes oder des § 9 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllt; § 19 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend. Der Vorsitzende eines Arbeitsgerichts kann bis zu diesem Zeitpunkt auch zum Richter auf Zeit ernannt werden. Auf Richter auf Zeit sind § 18 Abs. 4 und § 19 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Das Gleiche gilt für die Ernennung zum Vorsitzenden auf Grund eines Landesgesetzes gemäß § 207 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes.

§ 112 Anerkennung ausländischer Prüfungen und im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise

(1) Die Vorschriften über die Anerkennung von Prüfungen nach dem Bundesvertriebenengesetz und landesrechtliche Vorschriften über die Anerkennung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Juristische Prüfungen, die Deutsche aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 im Ausland abgelegt haben, sind als erste Staatsprüfung nach § 5 Abs. 1 anzuerkennen, wenn sie in der Deutschen Demokratischen Republik durch völkerrechtliche Vereinbarung mit der Sowjetunion oder mit Staaten in Mittel- oder Osteuropa, die mit der Sowjetunion verbündet waren, oder durch Rechtsvorschrift dem Abschluß als Diplom-Jurist gleichgestellt wurden und der ersten Staatsprüfung gleichwertig sind.

(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.

§ 112a Gleichwertigkeitsprüfung für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

(1) Personen, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben wurde und dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gemäß § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland eröffnet, werden auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wenn ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Absatz 1 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen.

(2) Die Prüfung der nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erstreckt sich auf das Universitätsdiplom und die vorgelegten Nachweise, insbesondere Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstige Befähigungsnachweise und Nachweise über einschlägige Berufserfahrung. Ergibt die Prüfung keine oder nur eine teilweise Gleichwertigkeit, wird auf Antrag eine Eignungsprüfung durchgeführt.

(3) Die Eignungsprüfung ist eine in deutscher Sprache abzulegende staatliche Prüfung, die die notwendigen Kenntnisse im deutschen Recht betrifft und mit der die Fähigkeit beurteilt werden soll, den juristischen Vorbereitungsdienst erfolgreich abzuschließen. Prüfungsfächer sind das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht einschließlich des jeweils dazugehörigen Verfahrensrechts. Es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung in denjenigen der in Satz 2 genannten Rechtsgebieten anzufertigen, deren hinreichende Beherrschung nicht bereits im Rahmen der Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 nachgewiesen wurde.

(4) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn

1. die nach dem Recht des Landes, in dem die Prüfung abgelegt wird, für das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Anzahl von Prüfungsarbeiten, mindestens jedoch die Hälfte der in der staatlichen Pflichtfachprüfung vorgesehenen Prüfungsarbeiten, bestanden sind und
2. Prüfungsarbeiten in mindestens zwei der in Absatz 3 Satz 2 genannten Rechtsgebieten bestanden sind, davon mindestens eine Prüfungsarbeit auf dem Gebiet des Zivilrechts.

Sofern die hinreichende Beherrschung eines der in Absatz 3 Satz 2 genannten Rechtsgebiete bereits im Rahmen der Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurde, gelten die Prüfungsarbeiten auf diesem Gebiet als bestanden.

(5) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(6) Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 hat die Wirkung einer bestandenen ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1.

(7) Zuständig für die Gleichwertigkeitsprüfung einschließlich der Eignungsprüfung sind die Landesjustizverwaltungen oder die sonstigen nach Landesrecht für die Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung zuständigen Stellen. Für die Durchführung dieser Prüfungen können mehrere Länder durch Vereinbarung ein gemeinsames Prüfungsamts bilden.

§§ 113 bis 118 (weggefallen)

Dritter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 119

-

§ 120 Technische Mitglieder des Bundespatentgerichts

Zum Richteramt bei dem Bundespatentgericht ist auch befähigt, wer die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 des Patentgesetzes erfüllt. § 19 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 120a Besondere Vorschriften über die Amtsbezeichnungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Amtsbezeichnungen gelten nicht für die Richter des Bundesverfassungsgerichts.

§ 121 Richter im Bundesdienst als Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes

Für die Rechtsstellung der nach dem 1. Juni 1978 in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Richter im Bundesdienst gelten die für in den Deutschen Bundestag gewählte Richter maßgebenden Vorschriften in den §§ 5 bis 7, 23 Abs. 5 und in § 36 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) entsprechend. Steht dem Richter auf Grund seiner Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft keine Entschädigung mit Alimentationscharakter zu, werden ihm fünfzig vom Hundert seiner zuletzt bezogenen Besoldung weitergewährt; allgemeine Besoldungserhöhungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes werden berücksichtigt.

§ 122 Staatsanwälte

(1) Zum Staatsanwalt kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt (§§ 5 bis 7) besitzt.

(2) Dem richterlichen Dienst im Sinne des § 10 Abs. 1 steht eine staatsanwaltschaftliche Tätigkeit gleich.

(3) Auf die Staatsanwälte ist § 41 entsprechend anzuwenden.

(4) In gerichtlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte entscheiden die Dienstgerichte für Richter. Die nichtständigen Beisitzer müssen auf Lebenszeit berufene Staatsanwälte sein. Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz bestellt die nichtständigen Beisitzer beim Dienstgericht des Bundes. Die Bestellung der nichtständigen Beisitzer bei den Dienstgerichten der Länder regelt die Landesgesetzgebung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 und § 110 Satz 1 gelten entsprechend für den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht, den Bundeswehrdisziplinaranwalt, die Staatsanwälte und die Landesanwälte bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder; der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz bestellt die nichtständigen Beisitzer beim Dienstgericht des Bundes im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister.

§ 123 Besetzung der Berufsgerichte für Rechtsanwälte

§ 94 Abs. 1 und § 101 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 565) werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Landesjustizverwaltung bestimmt das Gericht, vor dem die ehrenamtlichen Richter, die Vorsitzende eines Anwaltsgerichts oder eines Anwaltsgerichtshofes sind, auf ihr Amt verpflichtet werden.

§ 124 Laufbahnwechsel

- (1) Ein Richter, der nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) die Befähigung zum Berufsrichter besitzt, kann nach seiner Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit bei Eignung und Befähigung mit seiner schriftlichen Zustimmung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch zum Staatsanwalt ernannt werden.
- (2) Die Eignung und Befähigung ist durch eine zweijährige Erprobung bei einer Staatsanwaltschaft nachzuweisen und in einer dienstlichen Beurteilung festzustellen.
- (3) Wird in der dienstlichen Beurteilung nach Absatz 2 die Eignung und Befähigung nicht festgestellt, wird der Richter in dem ihm verliehenen Amt weiterverwendet.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für einen Staatsanwalt, der nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe z Doppelbuchstabe cc des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) die Befähigung zum Staatsanwalt besitzt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt ernannt ist, für eine Ernennung zum Richter entsprechend. Während der Erprobung im staatsanwaltschaftlichen Dienst führen Richter die Bezeichnung "Staatsanwalt".

§ 125 (weggefallen)

-

§ 126 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Die §§ 114 und 116 treten jedoch bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitte III und IV (BGBl. II 1990, 889, 929, 939)

Abschnitt III

- Maßgaben für die beigetretenen fünf Länder (Art. 1 Abs. 1 EinigVtr) -

Abschnitt IV

- Maßgaben für das Land Berlin -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt ... vorbehaltlich der Sonderregelung für das Land Berlin in Abschnitt IV in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

8. Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), mit folgenden Maßgaben:
- a) bis x) (nicht mehr anzuwenden)
 - y) Für das in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannte Gebiet gelten folgende Überleitungsvorschriften:
 - aa) bis ii) (nicht mehr anzuwenden)
 - jj) Ein an der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche oder einer vergleichbaren Einrichtung erworbener Abschluß berechtigt nicht zur Aufnahme eines gesetzlich geregelten juristischen Berufs.
 - z) Für Staatsanwälte gilt folgendes:
 - aa) u. bb) (nicht mehr anzuwenden)
 - cc) Im übrigen gelten die Maßgaben a), b), c), e), h), k), p), q), v), w), y)aa), y)bb), y)ee), y)ff) und y)jj) sinngemäß.

...

28. (nicht mehr anzuwenden)

Abschnitt IV

...

3. Für folgende in Abschnitt III genannte Rechtsvorschriften gelten im Land Berlin folgende Besonderheiten:

...

b) (nicht mehr anzuwenden)

...

j) (nicht mehr anzuwenden)

...

Fußnote

Abschn. III Nr. 8 Buchst. i Kursivdruck: Nicht mehr anzuwenden gem. § 17 Nr. 1 Buchst. e nach Maßgabe d. § 14 G v. 26.6.1992 I 1147 (RpflAnpG) mWv 1.7.1992